

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3393 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)

A Problem

Gute Kindertagesförderung schafft eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie eröffnet Zugang zu frühkindlicher Bildung, zur Erziehung und zur Betreuung. Gerade für Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen stellen die bisher erhobenen Elternbeiträge jedoch eine große finanzielle Belastung dar. Soweit sich deshalb Eltern aus finanziellen Erwägungen gegen die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden, führt dies zu Defiziten bei der Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung und damit zu Ungerechtigkeiten bei den Bildungschancen.

Das Finanzierungssystem des geltenden Kindertagesförderungsgesetzes ist sehr komplex und verursacht auf verschiedenen Ebenen erheblich aufwendige Verwaltungsverfahren.

Des Weiteren gibt es im Bereich der Kindertagespflege derzeit keine gesetzliche Festschreibung einer Grundqualifikation.

Um die Anwendungsfreundlichkeit des Gesetzes zu verbessern, bedarf es einer systematischen Anpassung und Neufassung des Gesetzestextes in seiner Gesamtheit.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf löst das Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung ab. Das Gesetz wird in seiner Gesamtheit neu strukturiert und aktualisiert.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020, die Vereinfachung und Entbürokratisierung des Systems der Finanzierung der Kindertagesförderung, die Stärkung der Elternrechte und die gesetzliche Standardanpassung für die Grundqualifikation im Bereich der Kindertagespflege vor.

Die Beschlüsse des Ausschusses sehen unter anderem Änderungen und Ergänzungen bei den Prüfungsrechten insbesondere im Hinblick auf den Landesrechnungshof vor sowie zur Förderung in Horten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Die Neustrukturierung des Finanzierungssystems sieht eine Abkehr der landesseitigen Festbetragsfinanzierung hin zu einer prozentualen Beteiligung an den entgeltwirksamen verhandelten Kosten für die Kindertagesförderung vor.

Ab dem 1. Januar 2020 soll die Finanzierung der Kindertagesförderung nur noch durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden getragen werden. Die Kosten für die Beitragsfreiheit der Eltern werden durch das Land übernommen. Das Land übernimmt den bisherigen Kostenanteil an den Entgelten (Kosten für die Grundförderung nach § 18 Absatz 1 und 2 KiföG M-V in der geltenden Fassung), die bisherigen Mittel für die Qualitätsförderung, die Elternbeiträge (ohne Verpflegungskosten und abzüglich der Kosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Übernahme der Elternbeiträge nach § 21 Absatz 6 KiföG M-V in der geltenden Fassung sowie für die soziale Staffelung) und zusätzliche Qualitätsmittel in Höhe von 6,8 Millionen Euro. Insgesamt ergibt sich ein Betrag von 320,9 Millionen Euro.

Die Kosten des Landes für die vollständige Elternbeitragsfreiheit betragen jährlich rund 144,5 Millionen Euro (Basis 2018). Die prozentuale Beteiligung des Landes an den Kosten für die Entgelte steigt damit von 43,43 Prozent auf 54,5 Prozent.

Die Konnexitätsverhandlungen zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung waren bei Abschluss der Ausschussberatungen noch nicht beendet.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3393 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Grundschulen“ das Wort „dazu“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Die Träger des Hortes sowie die jeweiligen Schulen schließen hierzu eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze ab. Diese Vereinbarung beinhaltet insbesondere, durch welche schulbezogenen Maßnahmen der Hort die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags unterstützt. Der Hort hat durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können. Darüber hinaus fördert der Hort die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tagespflegepersonen“ die Wörter „haben das Wohl des Kindes in der Kindertagesförderung zu gewährleisten und“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den Eltern,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Tagespflegeperson“ die Wörter „unter Mitwirkung der Eltern“ und nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Wörter „über diese Hinweise“ eingefügt.

3. § 14 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildungsvergütung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige und die an die Mentorinnen und Mentoren für diese Ausbildung gezahlte finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende sind bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ergibt die Prüfung gemäß § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 sind in die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 3 aufzunehmen.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und hat eine Prüfung gemäß § 33 ergeben, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

5. In 25 Absatz 3 wird das Wort „vorrangig“ gestrichen.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 20“ die Wörter „weiteren Qualitätsmittel für Tagespflegepersonen“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Umsetzung“ die Wörter „und Weiterentwicklung“ eingefügt.

7. § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Höhe der nach § 24 vereinbarten, differenzierten Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die betriebsnotwendigen Ausgaben einschließlich der Investitionen, die Verpflegungskosten und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Tagespflegeperson sowie die vom Einrichtungsträger gemäß § 24 Absatz 1 Satz 6 mitzuteilenden Einnahmen und Ausgaben.“

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zur Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen zugänglich zu machen. Die Einrichtungsträger haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen. Sind die Auskünfte zur Verwirklichung des Prüfungszwecks unzureichend, ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, Dritte um Auskunft zu ersuchen. Der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, während der Öffnungszeiten die Kindertageseinrichtung zu betreten und zu besichtigen. Bei der Besichtigung der Kindertageseinrichtung soll der Träger der Kindertageseinrichtung hinzugezogen werden.“

- c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof die Einhaltung der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 überprüfen.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ durch die Wörter „KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes“ ersetzt.

Schwerin, den 21. August 2019

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Torsten Koplín
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplin

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3393 in seiner 61. Sitzung am 10. April 2019 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Finanzausschuss und den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 65. Sitzung am 3. April 2019 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 15. Mai 2019 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Zu dieser Anhörung in der 67. Sitzung am 15. Mai 2019 wurden Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher, das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Deutsche Paritätische Landesverband M-V e. V., der Landesverband Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern, der ver.di-Bezirk Schwerin, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Hansestadt Wismar, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., der KITA-Elternrat Mecklenburgische Seenplatte, der KITA-Stadtelternrat Schwerin und die Kindertagesstätte „Biene Maja“ aus Stralsund eingeladen. In seiner 68. Sitzung am 15. Mai 2019 hat der Ausschuss vor dem Hintergrund eines Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und CDU beschlossen, für den 12. Juni 2019 eine weitere Anhörung zu den Prüfungs- und Kontrollrechten vorzusehen. Dazu wurden eingeladen Professor Dr. Stefan Koriath (München), Professor Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner (Berlin), der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V.

Der Petitionsausschuss hat dem Sozialausschuss zu der Gesetzesberatung eine Petition des Netzwerks gegen Kinderarmut Mecklenburg-Vorpommern zugeleitet. Weiterhin hat die Fach- und Praxisberatung für Kindertagesstätten in Greifswald eine Petition eingereicht, die sie selbst parallel an den Sozialausschuss übersandte.

Abschließend zum Gesetzentwurf beraten hat der Ausschuss in der 73. Sitzung am 21. August 2019.

Für die Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse hatte der Sozialausschuss mit Schreiben vom 11. April 2019 eine Frist zum 28. Juni 2019 gesetzt. Unter anderem zur Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Anhörung im Sozialausschuss vom 12. Juni 2019 haben alle drei beteiligten Fachausschüsse diese Frist nicht eingehalten.

Die hier wiedergegebenen Stellungnahmen wurden jeweils unverzüglich an die Mitglieder im Sozialausschuss verteilt. Der Sozialausschuss hat in Kenntnis dieser Stellungnahmen am 28. August 2019 noch vor Abgabe dieses Berichts und dieser Beschlussempfehlung zwei Sitzungen durchgeführt. Eine Wiederaufnahme der Beratungen wurde in diesen Sitzungen nicht thematisiert.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 22. August 2019 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 6. Juni 2019 und abschließend in seiner 60. Sitzung am 22. August 2019 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe der im Sozialausschuss von den Fraktionen der SPD und CDU beantragten Änderungen in § 3 Absatz 5, § 24, § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 33 Absatz 1 bis 3.

3. Bildungsausschuss

Der Vorsitzende des Bildungsausschusses hat mit Schreiben vom 23. August 2019 mitgeteilt, dass sich der Bildungsausschuss in seiner 51. Sitzung am 12. Juni 2019 darauf verständigt hat, keine Stellungnahme abzugeben.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

1. Ergebnisse der ersten öffentlichen Anhörung am 15. Mai 2019

An der öffentlichen Anhörung in der 67. Sitzung am 15. Mai 2019 haben Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher, das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Paritätische Landesverband M-V e. V., der Landesverband Kindertagespflege M-V e. V., die Kita-Gewerkschaft ver.di, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft M-V, der Städte- und Gemeindetag M-V e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der KITA-Elternrat Mecklenburgische Seenplatte und der KITA-Stadtelternerat Schwerin teilgenommen.

Die Hansestadt Wismar, der Landesseniorenbeirat M-V e. V., die Kindertagesstätte „Biene Maja“ aus Stralsund haben die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme genutzt.

Der Hort „Lütte Swölken“ in Rastow, Frau Ramona Brandt, die Stadt Ludwigslust, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V und der Kommunale Arbeitgeberverband M-V e. V. haben unaufgefordert schriftlich Stellung genommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 15. Mai 2019 dargestellt.

Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher (Institut für angewandte Familien, Kindheits- und Jugendforschung - IFK - e. V. an der Universität Potsdam) hat die Einführung der Elternbeitragsfreiheit als eine familienpolitische Maßnahme zur finanziellen Entlastung der Eltern eingeordnet. Die Verbesserung der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen stehe nach wie vor auf der Agenda. Elternbeitragsfreiheit sei stets eine Abwägung zwischen bildungs- und familienpolitischen Zielen. Die neue Finanzierungssystematik werde unzweifelhaft zu einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes führen. Man müsse jedoch die Unterstützung für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach § 35 SGB VIII sicherstellen. Mit der Hauptzuständigkeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sei hierfür der richtige Ansatz gewählt worden. Der Wegfall der Elternbeiträge und der kindbezogenen Gemeindepauschalen erhöhte die Planungssicherheit. Die eingesparten Mittel müssten jedoch für die Verbesserung der Qualität der pädagogischen Betreuung eingesetzt werden. Mit der Bereitstellung von 102 Euro pro betreutem Kind setze Mecklenburg-Vorpommern ein Zeichen. Ein einfaches Qualitätsmanagementsystem mit externer Begleitung, also Eltern- und Kinderbefragung sowie Supervision in einem 4-Jahres-Turnus sei mit 45 Euro pro Kind und Jahr zu veranschlagen. Der Rest solle dafür aufgewendet werden, die Fachberatung auszuweiten, die Vor- und Nachberatungszeiten zu erhöhen und die Fachkraft-Kind-Relation zu verbessern. Dafür seien die verbleibenden 57 Euro nicht ausreichend. Bei der Fachkraft-Kind-Relation sei Mecklenburg-Vorpommern nicht unter den Vorreitern in Deutschland. Dafür seien die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, vor allem gut ausgebildete Fachkräfte in ausreichendem Umfang. Beim Ausbau von Personalressourcen solle man sich zuerst auf die Leitung fokussieren. Seien diese Rahmenbedingungen gegeben, könne die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Angriff genommen werden. Das Ziel, eine Fachberaterin für 1.000 Kinder vorzuhalten, sei vorbildlich und entspreche Forderungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Leider spiele die Supervision zur Kindertagespflege im Gesetzesentwurf keine Rolle. Die vorgesehenen Elternversammlungen zur Stärkung der Elternrechte seien wünschenswert. Kindertagesbetreuung sowie Familienpädagogik und -betreuung seien zusammenzuführen. Ihm fehle aus Sicht der Eltern jedoch die Möglichkeit, sich in anonymen Befragungen zur Zufriedenheit mit der Kindertagesbetreuung und eigenen Erwartungshaltungen zu äußern. Kindertageseinrichtungen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ihm fehle auch etwas die Systematik bei den Elternrechten. Man habe Informations- und Anhörungs-, jedoch keine Weisungsrechte. Eine Ausbildung, die sich auf die Betreuung für Kinder im Alter von null bis zehn ausrichte, sei der richtige Ansatz, weil sie die Bildungsübergänge mitberücksichtigen könne. Wünschenswert wäre, die akademische Ausbildung stärker praxisorientiert zu gestalten. Die beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Ausbildung seien der richtige Weg. Alle Qualitätsverbesserungen seien über die Stärkung der pädagogischen Kompetenz anzustreben. Die Anforderungen an eine Hausaufgabenbetreuung seien nicht klar umrissen. Nach dem Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern müssten Schülerinnen und Schüler den Sinn von Hausaufgaben unmittelbar begreifen können. Diese seien im Unterricht gründlich vorzubereiten und sollten in einem für Kinder erkennbaren Zusammenhang stehen. Dabei seien die Leistungsfähigkeit und das Arbeitstempo der Kinder zu berücksichtigen.

Insofern sei klar, dass die Betreuung nicht dafür verantwortlich sei, dass die Hausaufgaben vollständig und richtig bearbeitet würden. Die Lehrkräfte müssten noch erkennen können, was das Kind selbstständig bewältigt habe. Die Hausaufgabenbetreuung sei nicht zwingend durch Fachkräfte im Erzieherbereich abzudecken. Die Art und Weise sei auch mit den Eltern zu kommunizieren. Zur Aufgabe des Hortes gehöre auch, dass Kinder lernten, ihre Freizeit selbstständig zu gestalten. Eine Hausaufgabenbetreuung im Sinne von Nachhilfe sei abzulehnen.

Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat eine bedarfsgerechte Finanzierung von Betreuungsangeboten gefordert, die flexible und längere Betreuungszeiten ermöglichen, auch über Projektzeiträume hinaus. Es sei auch die Verbesserung der Qualität in den Blick zu nehmen. Es wird kritisiert, dass neue Gesetzgebungen mit der Verankerung zusätzlicher Aufgaben einhergingen, ohne vorher die Auswirkungen auf die Praxis und die Belastungen der Betroffenen wirklich zu durchdenken. Auch die vorliegende Gesetzesnovelle mache hier keine Ausnahme - Hausaufgabenbetreuung, Impfüberwachung oder inklusive Betreuung seien als zusätzliche Aufgaben aufgenommen worden. Die Festlegung der prozentualen Beteiligung des Landes an den Kosten für die Entgelte hinsichtlich der allgemeinen Kosten der Förderung werde begrüßt, führe aber bei der Finanzierung der Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation, der mittelbaren pädagogischen Arbeit und der Finanzierung der Fach- und Praxisberatung zu erheblichen Finanzierungslücken. Es wird auf den Entschließungsantrag vom 28. Januar 2018 verwiesen und durch die Neuregelungen den Versuch zu unternehmen, mit dem Gesetz in möglichst vielen Bereichen zu nachhaltigen Verbesserungen in der Betreuung zu kommen. Der Kontext der Absätze 2 und 3 in § 9 des Gesetzentwurfs erwecke den Eindruck, dass inklusive Förderung lediglich meine, dass Kinder mit und ohne Behinderung in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam betreut werden, wobei diese Betreuung auf die Regelangebote im Sinne des SGB VIII begrenzt seien und der besondere Förderbedarf der Kinder mit Behinderung wie bisher als integrative Förderung auszugestalten sei. Die Bestimmung bliebe damit klar hinter dem Sinn und Zweck einer inklusiven Betreuung zurück. Diese Regelung setze zudem notwendige bautechnische und personelle Änderungen voraus, die in einem angemessenen Übergangszeitraum vorzusehen seien. Daher sei gesetzlich eine ausreichende Personalausstattung für die Umsetzung der inklusiven Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben einschließlich deren auskömmlicher Finanzierung sicherzustellen. In Bezug auf die Umsetzung des neu gefassten § 4 Absatz 3 zum Kinderschutz und die Gesundheitsfürsorge sei ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Es bedürfe rechtsverbindlicher Verfahren zur Umsetzung des § 4 des Gesetzentwurfs sowie einer kosten- und aufwandsneutralen Umsetzung der Impfprävention. Hinsichtlich der Finanzierung sei zu bedenken, dass eine Bezugnahme auf in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze und eine prozentuale Steigerung auf Tarifentwicklungen und allgemeine Preisentwicklung nicht ausreichend sein werde. Aufgrund der Finanzierung der Elternbeitragsfreiheit aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes heraus, solle diese über das Jahr 2022 hinaus sichergestellt werden. Zudem halte man die geplanten Qualitätsmittel in Höhe von 6,8 Mio. Euro für eine Steigerung der Qualität für nicht ausreichend. Daher fordere man einen Fact-Sheet zur Kita-Finanzierung mit allen tatsächlichen Kosten zum Haushalt 2019/2020. Außerdem müsse die Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen in den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort verbessert und eine Fachkraft-Kind-Relation für integrative Gruppen aufgenommen werden.

§ 14 des Gesetzentwurfs trage zwar den Titel „Bemessung des pädagogischen Personals“, enthalte jedoch keine gesetzliche Systematik zur Bemessung oder des Personalschlüssels. Notwendig sei dafür auch die Vertretung für die fünf Tage Fort- und Weiterbildung, die Vertretung für Urlaub, eigene Krankheit, Krankheit der Kinder der Fachkräfte zu berücksichtigen. Zudem müsse eine Regelung zu Personalbemessung im Gesetz verankert werden. Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels könnten genehmigte freie Kita-Plätze teilweise nicht belegt werden. Es drohten den Kita-Trägern Bußgelder, wenn das Fachkräfteangebot oder der Personalschlüssel nicht erfüllt werde. Die Ausbildungsqualität müsse kontinuierlich gesteigert werden. Die Akademisierung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sollte gleichrangig gefördert werden. Wissenschaftliche Forschungsergebnisse müssten verstärkt in die pädagogische Praxis einfließen. Die Verpflichtung zur Erledigung der Hausaufgaben im Hort werde abgelehnt. Der Hort könne lediglich insoweit lediglich Hilfestellungen, Betreuung und Kontrolle anbieten. Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Organisation von Horten mit Festlegungen zu Kooperationen zwischen Hort und Schule unabhängig von Schulformen und pädagogischen Konzepten wäre dafür notwendig. Auch solle es eine gesetzliche Regelung für eine ausreichende Personalausstattung zur Umsetzung der Hausaufgabenregelung geben. Bei gewichtigen Anhaltspunkten bei Kindeswohlgefährdungen solle ohne Ausnahme § 8a SGB VIII angewandt und § 4 Absatz 3 des Gesetzentwurfs gestrichen werden. Im Zusammenhang mit den Prüfrechten gemäß § 33 des Gesetzesentwurfs werde auf die unaufgeforderte Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner verwiesen. Prüfungen seien zwar ein Mittel zur Qualitätssicherung, müssten aber die Vorgaben aus dem SGB VIII beachten. Gerechtfertigt seien allein anlassbezogene notwendige Prüfungen. Dafür sollten landesweit einheitliche Prüfungsbedingungen geschaffen werden. Die in § 24 Absatz 6 des Gesetzentwurfes vorgesehene Entgeltreduzierung wegen nicht vereinbarungsgemäß erbrachter Leistungen werde abgelehnt. Der Gesetzentwurf diene offenbar dem Ziel, Gewinne der Einrichtungen rückwirkend bei den Entgelten zu berücksichtigen, das Risiko von Verlusten hingegen bei den Einrichtungen zu belassen. Das widerspreche dem bundesrechtlichen Grundsatz der Prospektivität der Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII. Damit würde insbesondere den freien Jugendhilfeträgern eine betriebswirtschaftliche Unternehmensführung unmöglich gemacht und somit die Trägerpluralität aufgegeben. Das stelle einen unzumutbaren und damit rechtswidrigen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz dar. Für die Gesetzesumsetzung sei zu wenig Zeit vorgesehen. Es sei nicht zu schaffen, von September oder Oktober 2019 bis zum 1. Januar 2020 alle Leistungs- und Entgeltvereinbarungen neu abzuschließen.

Der Paritätische Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, die Besuchsquote stütze die Annahme, dass das quantitative Angebot der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich ausreichend sei. Er begrüße die Regelungen zur Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf, da damit zentrale Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt würden. Dies setze voraus, dass ein angemessener Übergangszeitraum für notwendige bautechnische und personelle Veränderungen im Rahmen eines Landesinvestitionsprogramms gewährt werde. Hinsichtlich der Elternbeitragsfreiheit befürchte man, dass dies zulasten von dringend notwendigen Qualitätsverbesserungen mit Blick auf den Personalschlüssel gehe.

Zudem sei eine vollständige finanzielle Entlastung auch von gut situierten Eltern nicht als vorrangig anzusehen, sondern müsse gerade die Armutsgefährdungsquoten für Alleinerziehende oder Paare mit mehreren Kindern mit einer einkommensabhängigen Staffelung berücksichtigt werden. Aufgrund der stetig steigenden Zahlen in der Kinderbetreuung sei absehbar, dass die Elternbeiträge keine Zugangshürde für die Inanspruchnahme seien. Zu begrüßen sei die Abkehr der finanziellen Beteiligung des Landes und der Landkreise von einem Festbetrag hin zu einer prozentualen Beteiligung an den Kosten. Die Festbeträge führten zu erheblichen Finanzierungslücken. Mit dem neuen Finanzierungssystem werde das Hemmnis der Anhebung der Elternbeiträge beseitigt. Dadurch könne sich die Qualität in Kindertageseinrichtungen steigern. Die Einführung von zusätzlichen anlassunabhängigen Prüfrechten hingegen führe zu Irritationen. Gemäß § 33 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs solle die Regelung durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden, was von den bundesgesetzlichen Vorgaben der Entgeltfinanzierung abweiche und einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit der Träger der Kindertageseinrichtungen nach Artikel 12 des Grundgesetzes darstelle. Man sehe sich einem Generalverdacht ausgesetzt, der den Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäß § 4 Absatz 1 SGB VIII zwischen den Trägern nachhaltig beschädige. § 33 Absatz 1 verstoße damit gegen die Vorgaben des Verfassungsrechts und sei folglich nichtig. Es wird die Aufnahme einer Regelung in Anlehnung an einen von der LIGA der Spitzenverbände im Jahr 2015 vorgelegten Entwurf eines Landesrahmenvertrags nach § 16 empfohlen. Weiterhin sei die retropektive Überprüfung von Kosten und Regelungen für die zukünftige Anrechnung von erzielten Überschüssen im System der Entgeltfinanzierung gemäß § 24 Absatz 6 des Gesetzesentwurfs nach §§ 78b ff SGB VIII nicht rechtmäßig, verstoße gegen bundesrechtliche Prinzipien und führe zu einer ungleichen Verteilung der Lasten. Eine Verwaltungsvereinfachung sei für die Träger dringend geboten. Aufgrund des neuen Gesetzes falle das Forderungsmanagement gegenüber den Eltern bezüglich der Platzkosten weg, bleibe aber bezüglich der Verpflegungskosten bestehen. Man habe die Befürchtung, dass die Finanzierung durch die im Gesetzentwurf geregelten Abschlagszahlungen nicht ausreichend sei, da kein Bezug auf künftige Tarif- und Preisentwicklungen hergestellt werde. Zudem könne auf die Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ des Bundes noch nicht zugegriffen werden, da dies erst nach Unterzeichnung der Verträge aller Länder mit dem Bund erfolgen könne und bisher nur ein Vertrag zwischen Bremen und dem Bund vorliege. Die Mittel werden nur für vier Jahre, bis zum 31. Dezember 2022, vom Bund bereitgestellt. Von einer Qualitätssteigerung sei durch die lediglich finanzielle Entlastung der kommunalen Ebene nicht auszugehen. In Bezug auf die Tagespflege sei der neue gesonderte Schlüssel gemäß § 16 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs eine Qualitätsverbesserung. Auch der neue § 20 Absatz 2 stelle eine Verbesserung der Qualität zur Unterstützung der Vernetzung des fachlichen Austausches dar. Die Fachkraft-Kind-Relation solle in allen Bereichen vor allem durch Veränderungen des Personalschlüssels verbessert werden, mit dem Ziel die wissenschaftlich festgelegten Schwellenwerte zu erreichen. Dafür bedürfe es einer sofortigen Erhöhung der Ausbildungskapazitäten. Man müsse das aktuelle Potenzial nutzen, da es derzeit mehr Interessenten für einen Ausbildungsplatz zum Erzieher gebe als angeboten werden. Dem Fachkräftemangel könne nicht damit begegnet werden, niedrigschwellige Einstiegschancen zu schaffen, denn dies schaffe nachhaltige Folgeprobleme. Die Akademisierung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung könne im erheblichen Maße die Qualität steigern und bedürfe daher der stärkeren Förderung.

Zur Fachkräftegewinnung solle das Schulgeld für die Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher entfallen und eine Vergütung eingeführt werden, damit die Ausbildung nicht in Konkurrenz zu den anderen Ausbildungsgängen stehe. Die Auszubildenden würden gemäß § 11a Absatz 2 Satz 1 auf den Personalschlüssel angerechnet. Dies führe zu erheblichen Schwierigkeiten, da die Auszubildenden schon als Fachkräfte eingesetzt werden müssen, obwohl die fachliche Eignung noch nicht gegeben sei. Dies verhindere auch eine langfristige Personalplanung. Im Übrigen lehne man die Verpflichtung zur Erledigung der Hausaufgaben gemäß § 3 Absatz 5 des Gesetzentwurfs ab. Der Hort sei eine Kindertageseinrichtung, die in der Regel nach der Schule besucht werde, überwiegend von Grund- und Hauptschüler/innen. Es ergebe sich aus § 53 Absatz 2 des Schulgesetzes, dass die Erziehungsberechtigten für die Hausaufgabenkontrolle zuständig seien. Zudem setze eine Hausaufgabenkontrolle im Hort voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte über ein fundiertes Wissen der Lerninhalte und deren methodische Vermittlung verfügen. Dies sei unter den jetzigen Rahmenbedingungen nicht gegeben. Weiterhin stelle sich die Frage, wie der vorgesehene Zeitrahmen zur Umsetzung des Gesetzentwurfs einzuhalten sei.

Der Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass die Elternbeitragsentlastung zu begrüßen sei. Es sollen einheitliche soziale Standards für die Vergütung der Kindertagespflegepersonen landeseinheitlich geregelt werden. Aktuell erhielten die Kindertagespflegepersonen eine nicht existenzsichernde Vergütung, eine Mindestvergütung über dem SGB II-Niveau fehle und die Altersarmut drohe. Daraus folge auch, dass die eigenen Kinder der Tagespflegepersonen am Rand der Kinderarmut lebten. In den Horten müssten sich die Beschäftigten um zu viele Kinder kümmern, sodass eine individuelle Förderung der Kinder kaum zu realisieren sei. Daher solle die Fachkraft-Kind-Relation abgesenkt werden. Die Kindertagespflege sei in Mecklenburg-Vorpommern stark rückläufig: Von etwa 1.400 Pflegepersonen seien aktuell noch 1.073 übrig. Die Fachberatung und Supervision solle aus dem Jugendamt ausgegliedert und durch extern geschulte Mitarbeiter aufgestellt werden. Die Stunden sollen als Seminar bzw. Weiterbildungsstunden angerechnet werden. Fachaufsicht und Fachberatung sollen nicht aus einer Hand kommen, da es sich bei der Fachberatung um ein Vertrauensverhältnis handele. Die Öffnungszeiten in der Kindertagesförderung seien zumindest in einigen Regionen des Landes unzureichend und nicht bedarfsgerecht. Daher sei die Kindertagespflege auszubauen, wobei von weiteren 24-Stunden-Kitas in finanzieller und personeller Hinsicht abgeraten werde. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Betreuungsform solle im Gesetz verankert werden. Begrüßt werde, dass das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege zur Ausbildungsvoraussetzung erhoben werde. Dies leiste ein Beitrag zur Verbesserung der Qualitätsstandards.

Die Gewerkschaft ver.di hat die Abschaffung der Elternbeiträge grundsätzlich unterstützt. Es müssten neben der Elternentlastung aber zur Bewältigung der pädagogischen Herausforderungen, wie z. B. Inklusion oder die Herstellung von Chancengleichheit, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Problematisch sei, dass die kompletten Mittel des Bundes aus dem Gute-Kita-Gesetz zur Finanzierung der Beitragsfreiheit eingesetzt werden. Dies sei nicht Ziel der bundesgesetzlichen Regelungen. Durch diese Entscheidung fehlten Mittel für notwendige weitere Investitionen. Es wäre besser, den Weg zur beitragsfreien Kita in Mecklenburg-Vorpommern in längeren Etappen zu beschreiten. Das neu geordnete System der Finanzierung werde begrüßt und sei zwingend notwendig.

Durch die Einführung einer pauschalierten Beteiligung der Gemeinde an den Platzkosten und der Übernahme der Restkosten durch das Land und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe würden die Kosten transparent und verhandelbar. Es sei zu prüfen, ob steigende Kosten durch Verbesserungen der Qualitätsstandards in der Zukunft stärker aus dem Anteil des Landes zu finanzieren seien. Grundsätzlich sei zu erwarten, dass die rund 53 Prozent nicht ausreichen würden und insgesamt zu knapp bemessen seien. Stattdessen könnte das Land beispielsweise 100 Prozent der Personalkosten der Träger unter der Bedingung tragen, dass die Träger Tarifverträge abschließen müssten, die sich beim Entgelt und den Urlaubsansprüchen sowie Sozialleistungen an den Regelungen für den Öffentlichen Dienst orientierten. Die Kommunen wären dann weiter für die Ausstattung der Kitas zuständig, während das Land finanzielle Verantwortung für die Bildung übernehme. Grundsätzlich führe der Wegfall der Elternbeiträge und die neue Finanzierung zu einer Verwaltungsvereinfachung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Wohnsitzgemeinden und die Träger der Kindertageseinrichtungen. Allerdings bliebe die Frage offen, wie sich die zusätzlichen Auskunfts- und Prüfrechte in den §§ 32 bis 34 auf das Tagesgeschäft auswirkten. Es bliebe die Befürchtung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass ohne konkrete Anhaltspunkte geprüft werde. Das führe zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Zusätzlich sei fraglich, wie die Finanzierung gesichert sei, wenn die Mittel des Gute-Kita-Gesetzes auslaufen sollten oder nicht für die Deckung des entfallenen Elternbeitrages ausreichten. Die zusätzlich geplanten Qualitätsmittel in Höhe von 6,8 Millionen Euro reichten nicht aus, um eine signifikante Qualitätsverbesserung herbeizuführen. Dafür müsse in den Betreuungsschlüssel investiert werden. Wegen der hohen Betreuungsquote und dem schlechtesten Betreuungsschlüssel im Bundesvergleich sollten in Mecklenburg-Vorpommern die zur Verfügung stehenden Bundesmittel unbedingt für Qualitätsverbesserungen eingesetzt werden. Der Personalschlüssel in den Krippen, Kitas und Horten sei nicht mehr zeitgemäß und müsse an die heutigen Erwartungen und Anforderungen an pädagogische Fachkräfte angepasst werden. Man fordere einen Stufenplan zur Anpassung des Betreuungsschlüssels, der in dieser Legislaturperiode beginnt und beim Verhältnis 1:3 in Krippe, 1:8 im Kindergarten und 1:12 im Hort endet. Darüber hinaus sollten Auszubildende nicht auf den Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Kindertagespflegepersonen sollten bei den jeweiligen Gemeinden bzw. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angestellt sein. Somit wären die Vergütung, Fachberatung und Supervision geregelt und könnten auch kontrolliert, bzw. beaufsichtigt werden. Man fordere die Erhöhung des Anteils akademisch ausgebildeter pädagogischer Fachkräfte. Eine fundierte 3-jährige duale Ausbildung, bei der im dritten Lehrjahr bereits ein 2-jähriges berufsbegleitendes Studium der Elementarpädagogik, Sozialpädagogik oder Ähnliches begonnen werden könne, wäre eine adäquate Maßnahme dafür, mittelfristig viele Fachkräfte zu gewinnen und könne die Attraktivität des Erzieherberufes aufwerten. Die Bedingungen der Praxisorientierten Ausbildung von Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige müssten sich weiter verändern. Nur so könnten die Ausbildungsqualität und die Akzeptanz der Ausbildung bei Trägern und pädagogischen Fachkräften erhöht werden. Es müsse landesweit dafür Sorge getragen werden, dass zu Beginn eines Ausbildungsjahres nicht mit einem Praxisteil, sondern mit einem Theorieblock begonnen werde. Auszubildende ganz ohne eine schulische Vorbereitung in der Praxis einzusetzen, sei nicht sinnvoll. Die Landesregierung müsse die Bedingungen der Ausbildung von Lehrkräften für die beruflichen Schulen umgehend verbessern. Es müsse eine fundierte und zeitnahe Ausbildung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die Auszubildenden des Modellprojekts und die Praktikanten der vollzeitschulischen Ausbildung geben.

Deren Arbeit müsse durch Anrechnungsstunden anerkannt und einen finanziellen Zuschlag durch ein aufzulegendes Programm des Landes gesichert werden. Soweit Fachkräfte gemäß § 2 Absatz 7 der Gesetzesnovelle in den ersten zwei Jahren nicht eigenverantwortlich eine Gruppe leiten dürften, stelle sich die Frage, warum sie nicht als Assistenzkräfte eingestuft würden. Die inhaltliche Veränderung der Förderung in Horten werde abgelehnt, insbesondere die in § 3 Absatz 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Pflichtaufgabe der Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle. Es sei fraglich, ob diese überhaupt im Qualifikations- und Fähigkeitsbereich pädagogischer Fachkräfte liege und ob für diese Aufgabe nicht eine Bezahlung wie für Grundschullehrkräfte angemessen wäre. Bisher sei der Bildungsauftrag zu Recht allgemeiner und umfassender beschrieben worden. Die Neuregelung entspreche nicht der Bildungskonzeption.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern hat die Einführung eines Mindestpersonalschlüssels gefordert. Die geplanten Änderungen bezüglich der Finanzierung des Anteils der Wohnsitzgemeinden würden begrüßt. So auch die geplante Elternbeitragsfreiheit für alle Kinder und den Wegfall der Mehrkosten für die Wahl einer Kita. Gleichzeitig werde darauf hingewiesen, dass eine Verbesserung der Qualität und der Arbeitsbedingungen vorgenommen werden solle. Die Elternbeitragsfreiheit für die Betreuung im Hort in den Ferien und für Familien, die zwischen den Landkreisen bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten pendeln, sei teilweise eingeschränkt. Die Ausfinanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit gemäß § 11a Absatz 5 sei keine zusätzliche Qualitätsverbesserung, sondern kompensiere lediglich die Verschlechterung der vergangenen Jahre. Es seien unbedingt Maßnahmen in Bezug auf einen landesweit einheitlichen Personalschlüssel eine bessere Fachkraft-Kind-Relation, mehr Zeit für die pädagogische Vor- und Nachbereitungszeit und eine bessere finanzielle Ausstattung dieser Leistungen nötig. Ein gesetzlicher Mindestpersonalschlüssel müsse das individuelle Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentwicklung und die Umsetzung der Bildungsziele nach Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention gewährleisten und eine stufenweise Anpassung an die pädagogisch notwendigen Standards vorsehen. Der Personalschlüssel müsse sachgerecht, nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben berechnet werden. Zu den Arbeitsbedingungen gehörten neben einer guten Vergütung auch kleine Gruppen und ausreichend Zeit für die pädagogische Arbeit. Der Personalschlüssel sei die entscheidende Stellschraube für den tatsächlichen Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen. Auf seiner Grundlage würden die Kapazitäten der Ausbildung geplant und die Landeszuweisung für örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt. Die Neuregelung der Verordnungsermächtigung beim Scheitern von Rahmenvertragsverhandlungen nach § 34 Absatz 3 werde das Verfahren weiter verzögern. Die aktuelle Verfahrensweise zur Regelung des Personalschlüssels auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte solle durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden, wie sie in anderen Bundesländern bereits existiere. Zukünftig sollte nicht die finanzielle Situation der Träger der Jugendhilfe die Hauptrolle bei der Bemessung des Personalschlüssels spielen, sondern die pädagogischen Notwendigkeiten und das Kindeswohl. Allen Fachkräften sollte unabhängig von ihrem individuellen Beschäftigungsumfang je Woche fünf Stunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit anerkannt werden. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Tarifbindung seien nicht ausreichend, vielmehr werde ein großer Teil des Erziehungspersonals unter dem Standard des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst entlohnt. Die Angleichung daran wäre die entscheidende Maßnahme, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und Niedriglöhne zu verhindern, die Altersarmut auslösten.

Die GEW begrüße die Umstellung des Finanzierungssystems als Beitrag zur Entbürokratisierung und Stärkung der Tarifbindung. Die Einführung einer landesweiten Pauschale entbürokratisiere das Verfahren der Kostenabrechnung und entlaste dabei auch die Wohnsitzgemeinden und Landkreise. Besonders sei zu begrüßen, dass der Automatismus zwischen einer Verbesserung der Entlohnung der Beschäftigten (zum Beispiel durch Tarifbindung) und steigenden Kosten für die Wohngemeinde hierdurch zukünftig entfalle. Die Umstellung des Finanzierungssystems sei ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Tarifbindung in unserem Bundesland. Dies könne einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Erziehungsberufes und damit zur Lösung des Fachkräftemangels leisten. Die zusätzliche Ausbildungsmöglichkeit sei nur ein Baustein gegen den Fachkräftemangel in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie dürfe nicht zu einer Abwertung des Erziehungsberufes führen. Die aktuelle Ausgestaltung der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ-Ausbildung) müsse daher verbessert werden. Um langfristig genügend Fachkräfte zu gewinnen und auch im Land zu halten, bedürfe es nicht nur der Änderung der Ausbildung, sondern der Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Das Land solle deshalb schnellstmöglich eine Fachkräfte- und Ausbildungsplatzplanung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erarbeiten. Für diese dürften keinesfalls die Personalschlüssel der aktuellen Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte Grundlage sein. Man empfehle eine Festlegung des zugrundeliegenden Personalschlüssels in der Lenkungsgruppe zur ENZ Ausbildung. Die neue Ausbildung solle mit einem neuen Abschluss als Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher für 0- bis 10-Jährige beendet werden. Damit seien diese Fachkräfte nur in Mecklenburg-Vorpommern in der Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern einsetzbar. Auf der Ebene des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), der zwischen Bundesregierung, Ländern und den Sozialpartnern vereinbart sei, werde dieser Abschluss auf dem DQR-Niveau 6 eingeordnet. Mit der aktuellen Ausgestaltung der dualorientierten Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern werde dieses DQR-Niveau im Gegensatz zur praxisintegrierten Ausbildung in Baden-Württemberg nicht erreicht. Man fordere sofortige Maßnahmen, da bereits im Sommer 2020 der erste Jahrgang seine Ausbildung abschließen. Ein großes Problem für die erfolgreiche Umsetzung der praxisintegrierten Ausbildung stellen die Bedingungen für die Mentoren dar. Hier gebe es nach dem Gesetzentwurf zwar eine finanzielle Unterstützung von Seiten des Landes. Zusätzlich sei aber ein zeitlicher Ausgleich für die Mentoren nötig, um die Mentorentätigkeit für Auszubildende sowohl aus quantitativer als auch aus qualitativer Sicht abzusichern. Die Kosten hierfür solle das Land Mecklenburg-Vorpommern übernehmen. Das Entgelt während der Ausbildung müsse einheitlich gestaltet werden und attraktiver ausfallen. Die Ergebnisse der Zwischenevaluation sollten offen dargelegt und in der Novellierung berücksichtigt werden. Die Festschreibung einer Lohnuntergrenze bei 80 Prozent des TVAöD-Entgelts habe sich als nicht sinnvoll erwiesen. Das Land solle die beteiligten Träger rechtlich dazu verpflichten, dass die Ausbildungsentgelte des TVAöD Pflege grundsätzlich in voller Höhe zu bezahlen sind. Für die praxisintegrierte Ausbildung sollten nur Träger zugelassen werden, die tarifgebunden sind. Die GEW spreche sich dafür aus, Auszubildende nicht als Fachkräfte anzurechnen. Sie entwickelten erst im Lauf ihrer Ausbildung die Fähigkeiten einer Fachkraft, was einer schrittweisen Heranführung an die Tätigkeit und intensiven Anleitung bedarf. Eine Anrechnung auf den Fachkraft-Kind Schlüssel reduziere die Zahl der tatsächlich vorhandenen Fachkräfte und steigere so die Arbeitsbelastung zusätzlich - erst recht in den 2/3 der Ausbildung, die die Auszubildenden nicht in der Einrichtung verbrachten.

Die fachliche Eignung des Personals sei ein wesentliches Beurteilungskriterium für die präventive Gewährleistung des Kindeswohls und ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Die fachliche Eignung erfordere in der Regel eine adäquate, also zweckmäßige Ausbildung. Insofern sei eine Anrechnung als Fachkraft aus fachlicher Sicht nicht tragbar und stehe auch im Widerspruch zu § 11a Absatz 3 des Gesetzentwurfes. Danach sei während der ersten beiden Ausbildungsjahre eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Der neue § 3 Absatz 5 bestimme, dass jeder Hort zukünftig während der Schulzeit eine verpflichtende Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle anbiete. Der Hort habe durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchten, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigten. Man begrüße freiwillige Angebote; eine verpflichtende Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle werde jedoch abgelehnt. Anderenfalls müssten klare Aussagen zum zeitlichen, personellen und sächlichen Aufwand getroffen werden und diese in einem landesgesetzlich geregelten Mindestpersonalschlüssel berücksichtigt werden. Kinder, die im Sinne des SGB VIII und SGB IX behindert oder von Behinderung bedroht seien und deshalb einen besonderen Förderbedarf hätten, sollten grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden. Zudem solle der besondere Förderbedarf entweder von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von dem Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden. In integrativen Gruppen solle eine pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 7 maximal vier Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, zehn Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder 18 Kinder im Grundschulalter betreuen. In Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder sei zusätzlich zu der pädagogischen Fachkraft nach § 2 Absatz 7 mindestens eine vollzeitbeschäftigte Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. ein Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder eine Staatlich anerkannte Heilerzieherpflegerin bzw. ein Heilerzieherpfleger einzusetzen. Die ausgebildete Fachkraft müsse ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unabhängig von der Zahl der Kinder mit Förderbedarf erhalten. Es müsse dem gleichen Finanzierungssystem wie die weiteren Erzieherinnen und Erzieher zugeordnet werden. Die GEW fordere eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Heilerzieherinnen und Heilerzieher in integrativen Kindertagesstätten. Die Arbeitsverträge dürften nicht von der Anzahl von Kindern mit Förderbedarf abhängig sein und sollten ebenso dem gleichen Finanzierungssystem zugeordnet werden. Die Verwendung der im Rahmen von Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 erhaltenen Mittel solle zukünftig durch das Land beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden können. Die Prüfungsermächtigung und Prüfungsverordnung des Landes halte die GEW dann für sinnvoll, wenn kein landesweit einheitlicher Mindestpersonalschlüssel festgelegt werde.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Initiative des Landes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit unterstützt. Allerdings müssten aufgrund der Finanzierung aus den öffentlichen Kassen die Transparenz der Träger der Dienste und Leistungen und die Prüfrechte der Kostenträger verbessert werden. Weiterhin müsse an der Qualitätsverbesserung gearbeitet werden. Bei zusätzlichen gesetzlichen Leistungsverpflichtungen oder Standarderhöhungen müsse das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung eingehalten und deshalb eine Kostenübernahme durch das Land gewährleistet werden. Zur Umsetzung der Neuregelungen über die Beitragsfreiheit hinaus bedürfe es gesetzlicher Übergangsregelungen, damit nicht alle Kitas und Tagespflegestellen zum 1. Januar 2020 neue Leistungs- und Entgeltvereinbarungen schließen müssten.

Dies könnten die Jugendämter und Städte und Gemeinden auf Grund ihrer begrenzten Kapazitäten nicht leisten. Daher werde angeregt, ab dem 1. Januar 2020 zunächst die Elternbeitragsfreiheit umzusetzen und alle Leistungs- und Standardausweitungen später in Kraft treten zu lassen, damit eine Anpassung der Vereinbarungen möglich bleibe. So könne man auch die notwendigen Konnexitätsausgleiche berechnen. Hinsichtlich § 4 Absatz 3 des Gesetzentwurfs müsse zur praktischen Umsetzung noch mit den Jugendämtern beraten werden, um den Kinderschutz konsequent durchsetzen zu können. Leider fehle eine Regelung für 24-Stunden-Kitas im Gesetzentwurf. Zudem seien die Hortbetreuungszeiten vor allem in den Ferien nicht ausreichend. Die Beitragspflicht der Eltern für verlängerte Öffnungszeiten in den Ferien bestehe weiter und dies löse nach wie vor einen Verwaltungsaufwand bei den örtlichen Trägern aus. Aus Sicht der kreisfreien Städte sei es konsequent, ggf. die Mehrkosten für die Hortbetreuung in den Ferien, aber zumindest die Verpflegungskosten zu übernehmen. Allerdings sei man besorgt, wie sich die Beitragsfreiheit auf die Leistungsangebote auswirken werde. Eine Einführung von zusätzlichen kostenpflichtigen Ergänzungsangeboten laufe den guten Absichten zuwider. Kritisiert werde, dass das Land ausschließlich mit den Bundesmitteln aus dem Gute-Kita-Gesetz die Elternbeitragsfreiheit finanziere. Zur zukunftsorientierten Qualitätsverbesserung müssten die Ausbildungskapazitäten an den Fach- und Berufsschulen ausgebaut werden. Das neue Finanzierungssystem werde begrüßt, jedoch müsse der Landesanteil bei mindestens 58,06 Prozent zzgl. des Ausgleichs für konnexitätsrelevante Mehrkosten liegen. Die Festlegung der Gemeindebeteiligung als Pauschalbetrag erachte man als fragwürdig, auch wenn das Finanzierungsverfahren dadurch einfacher werde. Die gemeindlichen Kosten seien landesweit sehr unterschiedlich, sodass man sich bereits für eine Gemeindebeteiligung als Prozentsatz der konkret vereinbarten Entgelte ausgesprochen habe. Es entstehe trotz der Verwaltungsvereinfachung ein erheblicher zusätzlicher Aufwand, bis das Finanzierungssystem umgestellt sei. Daher sei im Gesetz eine Übergangsregelung vorzusehen, die über die Regelung des § 35 Absatz 3 des Gesetzentwurfs hinausgehe. Durch die Zusatzaufgaben bei der Hausaufgabenbetreuung in den Horten und eine Neudefinition der Verpflegungskosten zulasten der Jugendämter werde das Konnexitätsprinzip verletzt, wenn kein entsprechender Finanzausgleich durch das Land erfolge. Die zusätzlich geplanten Qualitätsmittel in Höhe von 6,8 Mio. Euro würden begrüßt. Allerdings würden diese zur Umsetzung der Absenkung Fachkraft-Kind-Relation, der Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit und Angleichung der Beteiligung des Landes bei der Fach- und Praxisberatung eingesetzt, von der man keine Qualitätssteigerung erwarte. Es sei erforderlich, im Gesetz einen Mindestpersonalschlüssel zu verankern, da dies wesentlichen Einfluss auf die Realisierung des Fachkraft-Kind-Verhältnis habe. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass die Erhöhung des Schlüssels auf 1:15 zu Umsetzungsproblemen geführt habe, insbesondere dem Anstieg des Raum- und Fachkräftebedarfs. Es wird eine einheitliche Festlegung von Vergütungsstandards im Gesetz gewünscht, um die Attraktivität des Berufs zu steigern. Das Finanzierungssystem und insbesondere die Umsetzung der Prüfungsvorschriften solle gemäß der Krankenhausbuchführungsverordnung analog festgelegt werden. Für die geplante Anhebung des Schlüssels hinsichtlich der Fachberatung und Supervision fehle es an einer gesetzlichen Finanzierungsregelung. Man begrüße die Stärkung der Elternrechte. Fraglich sei, ob eine gesetzliche Einführung von Kreiselternräten in den extrem großen Landkreisen funktionsfähig sein kann. Die Ausbildung zur Erziehungsperson für 0- bis 10-Jährige habe sich bewährt, allerdings habe der Kommunale Arbeitgeberverband daraufhin gewiesen, dass es bei der Finanzierung der Mentoren ein tarifrechtliches Problem gebe. Zudem stelle die Anrechnung der Auszubildenden auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel ein Hemmnis dar. Eine Akademisierung sei wünschenswert, werde aber den aktuellen Problemlagen nicht gerecht.

Es sei jedoch angebracht, für besondere Aufgaben und Leitungsfunktionen in Zukunft Beschäftigte mit Hochschulabschluss zu haben. Man spreche sich für die Gleichstellung der Erzieherinnen und Erzieher mit der herkömmlichen Ausbildung und einem Bachelorabschluss und das Entfallen des Schulgeldes sowie die Einführung einer Ausbildungsvergütung aus.

Die Hansestadt Wismar hat sich aufgrund der eigenen Beteiligung an der Erstellung der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages dieser angeschlossen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich dafür ausgesprochen, die Elternbeitragsfreiheit auf alle Bereiche, insbesondere auf die Verpflegung, zu erweitern. Damit könne eine echte Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Die Definition der Verpflegungskosten in der Begründung zu § 24 Absatz 1 Satz des Gesetzentwurfs führe dazu, dass sich die Entgelte maßgeblich erhöhten. Grundsätzlich bewerte man die Umstellung des Finanzierungssystems positiv. Es sei durch die geplante Bündelung der Finanzierungsstränge der Landesmittel und die neue Struktur eine Vereinfachung zu erwarten. Allerdings müsse der Landesanteil nach eigenen Berechnungen bei 58,06 Prozent zuzüglich der noch festzulegenden Ausgleichs für konnexitätsrelevante Mehrkosten liegen. Es sei unbedingt eine Überprüfung der Kalkulation bezüglich der jeweiligen Finanzierungsanteile vorzunehmen, da die Platzkosten in ihrer Höhe mittlerweile stark angestiegen seien. Die im Gesetzentwurf zum 1. März 2018 zugrunde gelegten Daten seien nicht mehr vergleichbar mit den derzeitigen bzw. noch zu erwartenden Platzkostensteigerungen infolge der Neuverhandlungen in den Kindertageseinrichtungen. Man lehne zudem die Einführung einer landesweit einheitlichen Gemeindepauschale ab. Diese führe zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die örtlichen Träger der Jugendhilfe, der vom Land auszugleichen sei. Für die Fachkraft-Kind-Relation und mittelbare pädagogische Arbeit sowie für die Fach- und Praxisberatung prognostiziere man einen zusätzlichen Bedarf an Landesmitteln in Höhe von 9,1 Mio. Euro. Es sei zu befürchten, dass die derzeitige Qualität hinsichtlich dieser Punkte in dem geplanten Finanzierungsmodell nicht zu halten sei. Wünschenswert sei nach wie vor die Aufnahme einer perspektivischen Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation im Gesetz. Das Land solle die Möglichkeit landeseinheitlicher Vorgaben zur Kindertagespflege (Mindestvergütung und Sachaufwandspauschale) bei Anerkennung der Konnexität in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den kommunalen Landesverbänden prüfen. Die Fachberatung für die Kindertagespflege sei im Gesetzentwurf unzureichend berücksichtigt und entsprechend unterfinanziert. Wegen des Fachkräftemangels müssten die Ausbildungskapazitäten an den beruflichen und den Fachschulen erweitert werden. Die Ausbildung müsse zeitgemäßer werden, kostenfrei sein und an die Anforderungen der Praxis angepasst werden. Man erwarte, dass qualitative Verbesserungen mit den Bundesmitteln aus dem Gute-Kita-Gesetz angestrebt werden. Die Stärkung der Elternrechte begrüße man und rege an, für die Kreiselternräte eine Landesförderung für Fahrtkosten etc. bereitzustellen. Für die gesetzlich festgeschriebene Elternratsarbeit auf Ebene des örtlichen Trägers würden die Kosten steigen, da dies bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen für Mehraufwand Sorge und in den Entgelten zu berücksichtigen sei. Bei der Länge von Amtszeiten der Elternräte brauche es flexiblere Regelungen, um Engagement zu erleichtern. Es erscheine fraglich, wie die vom Land angestrebte Standarderhöhung der Hausaufgabenregelung in den Horten personell, organisatorisch und räumlich gewährleistet werden solle. Zudem stehe die Bildungskonzeption dem Hausaufgabenangebot entgegen ab.

Der Landesseniorenbeirat M-V e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht, dass man die Elternbeitragsfreiheit grundsätzlich begrüße. Eine Entlastung zugunsten der Familien mit geringen oder mittleren Einkommen werde allerdings bezweifelt. Diese Familien könnten bereits bisher auf Antrag bei den Landkreisen von den Kosten befreit werden. Die Entlastung werde sich deshalb nur bei Familien mit mittleren oder höheren Einkommen auswirken. Mecklenburg-Vorpommern habe den schlechtesten Personalschlüssel. Die Qualität der Betreuung hänge maßgeblich von der Fachkraft-Kind-Relation ab. Der Fachkräftemangel dürfe nicht zur Verminderung der Qualifikation der Erzieher führen. Weiterhin solle für Ausbildungen zum Erzieher, Altenpfleger, Physiotherapeuten oder ähnliche Ausbildungsrichtungen kein Schulgeld mehr gefordert und stattdessen eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden. Die Stärkung der Elternrechte werde begrüßt.

Der KITA-Elternrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Kita-Stadtelternrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ergänzend zur Elternbeitragsbefreiung eine Stärkung der Elternrechte gefordert. Die Formulierungen im Gesetzentwurf beinhalteten erhebliche Verschlechterungen für die Arbeit der Elternvertretungen. Einen Kita-Landeselternrat und weitere Kita-Elternräte in den Kreisen gebe es immer noch nicht, weil die Voraussetzungen des Gesetzes bisher und nach diesem Entwurf völlig unzureichend seien. Man wolle Anerkennung, Gleichberechtigung und darauf definierte Partnerschaft. Der aktuelle Stand der Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern sei bei der Erreichbarkeit und den Öffnungszeiten im Vergleich zu anderen Bundesländern grundsätzlich gut. Allerdings werde der in § 6 des Gesetzentwurfs festgelegte Anspruch auf Kindertagesförderung und das zugesagte Wunsch- und Wahlrecht bisher nicht vollumfänglich gewährt. Ebenso enthalte der gemäß § 7 differenziert zugesagte Umfang der Förderung durch Teilzeit- oder Ganztagsplätze Benachteiligungen von Kindern aufgrund ihrer Familiensituation, die im Interesse der Gewährung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinnehmbar seien. Die Förderungs- und Öffnungszeiten der Horte in den schulfreien Zeiten sollten denen der Kitas angepasst werden. Die religiösen Träger von Kindertagesförderungseinrichtungen seien im Verhältnis zur Religiosität der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern überrepräsentiert, sodass nicht religiös gebundene Eltern in die Situation kämen, ihre Kinder entweder in Einrichtungen religiöser Träger bringen zu müssen oder keinen Platz der Kindertagesförderung in ihrem engeren Wohnumfeld zu finden. Im Übrigen schlossen viele Träger die Einrichtungen der Kindertagesförderung über längere zusammenhängende Zeiträume, da die Personal- und Finanzsituation schlecht sei. Man könne die Elternbeitragsfreiheit nur begrüßen, wenn die Qualität der Kindertagesförderung gesichert bleibe. Es gebe aber keine Vorgaben für eine sinnvolle Fachkraft-Kind-Relation und nicht ausreichend Mittel für die Umsetzung der hochwertigen Ansprüche des Gesetzes. Zudem werde für die pädagogische Arbeit nicht allein Fachpersonal vorgesehen. Fachkräfte und Leitungen müssten ausreichend Zeit für ihre Arbeit bereitgestellt bekommen. Mit der Umstellung der Finanzierungssystematik in der Kindertagesförderung werde die Finanzierung von Plätzen und Einrichtungen für Laien nur teilweise transparent. Obwohl Anforderungen und Qualitätsstandards gesetzlich verankert seien, würden sie von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Städten, Landkreisen, Gemeinden und Trägern der Einrichtungen z. T. bewusst ignoriert, häufig mit dem Hinweis auf fehlende finanzielle Ausstattung, u. a. durch das Land. Mit der Zuweisung auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten werde die bisherige Mangelfinanzierung fortgesetzt. Träger erhielten weiterhin unzureichende Mittelzuweisungen, was sie durch Qualitätsreduzierung ausgleichen müssten.

Der Wegfall der Elternbeiträge bedeute eine Verwaltungsvereinfachung, wenn weniger abgerechnet werden müsse. Erste Rückmeldungen wiesen aber darauf hin, dass an anderen Stellen zusätzlicher neuer Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf entstehe. Die kostenfreie Kita sei nicht ausreichend finanziert, da lediglich die bisherigen Kosten anders verteilt würden. Es werde bezweifelt, dass die zusätzlich geplanten Qualitätsmittel in Höhe von 6,8 Millionen Euro für eine Steigerung der Qualität ausreichen. Die Fachkraft-Kind-Relation müsse verbessert werden. Die in § 14 Absatz 1 normierte Relation sei unzureichend für die Vermittlung von Bildung und die Absicherung qualifizierter Betreuung der Kinder. Der zur Umsetzung der veranschlagten Durchschnittswerte anzusetzende Personalschlüssel müsse dabei landesweit einheitlich und auskömmlich zur Abdeckung von Krankenständen, Urlaubsansprüchen, Weiterbildungszeiten, mittelbaren Arbeiten sowie Funktionstätigkeiten bei Leitung, Co-Leitung sowie Aus- und Weiterbildung von Fachkräften festgelegt werden. Assistenzkräfte seien ausschließlich zusätzlich einzusetzen und zusätzlich zu berechnen und auch anteilig keine pädagogischen Fachkräfte. Es fehle eine einheitliche Tarifbindung für pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesförderung und in der Kindertagespflege. Dadurch könne die Attraktivität des Berufsfeldes erheblich gesteigert werden. Zukünftig speziell für die Kindertagespflege eine Fach- und Praxisberatung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzuhalten, werde ausdrücklich begrüßt. Langfristig solle eine Akademisierung des Berufsbildes erfolgen. Die Orientierung der Ausbildungsvergütung für angehende Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige am Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes werde unterstützt. Die Aufnahme einer verpflichtenden Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle in den Gesetzestext sei sinnvoll, sofern der Personalschlüssel aufgestockt und ein ausreichendes Raumangebot zur Verfügung stehe.

Der KITA-Stadtelternrat Schwerin hat in seiner ausschließlich mündlich vorgetragenen Stellungnahme berichtet, nach einer Abfrage der Landeshauptstadt gebe es in Ferienzeiten einen Betreuungsbedarf von 8,5 Stunden. Nach dem Gesetzentwurf solle die Finanzierung dafür durch Elternbeiträge erfolgen. Ob das die richtige Lösung sei, werde bezweifelt. Das Problem sei aber bereits, dass nicht alle Träger bereit seien, eine Betreuungszeit von 8,5 Stunden anzubieten. Es seien gesetzliche Regelungen notwendig, die sie dazu verpflichteten. Ein weiteres Problem stelle die Betreuungsmöglichkeit der Kinder von Geschwistern während der Elternzeit dar. Ein Kind wandere automatisch von einem Vollzeitplatz mit 50 Stunden pro Woche auf einen 30-Stundenplatz. Das möge manchmal seine Berechtigung haben, da den Eltern in Elternzeit insgesamt mehr Zeit für die Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung stehe. Gleichwohl wünsche man sich über die Möglichkeit eines erweiterten Teilzeitplatzes eine Verbesserung. Das KiföG sehe erweiterte Teilzeitplätze nicht vor, diese sei jedoch in der Satzung von Schwerin mit 40 Stunden geregelt. Da eine bedarfsgerechte Betreuung von Kindern erklärtes Ziel sei, könnte man eine solche Regelung zumindest überdenken. Bei der Essensversorgung gehe es nicht nur um die Qualität, sondern auch um die Quantität. In Schwerin zeige sich täglich, dass viel zu viel Essen angeboten werde, welches dann zu entsorgen sei. Das führe zu enormen Re-Food-Preisen, die wiederum den Beitrag zur Essensversorgung erhöhten. Darüber hinaus gebe man den Kindern ein falsches Zeichen hinsichtlich des Umgangs mit unseren Ressourcen. Eltern sollten stärker daran interessiert werden, Essen rechtzeitig abzubestellen.

Die Kindertagesstätte „Biene Maja“ in Stralsund hat in ihrer ausschließlich schriftlich eingebrachten Stellungnahme angeregt, die Stufenregelung für den Anspruch auf Betreuung in den Einrichtungen der Kindertagesförderung abzuschaffen. Jedes Kind solle dem Staat gleich viel wert sein. Deshalb solle eine einheitliche Pauschale gewährt werden. Außerdem sollten Fortbildungen via e-learning im Gesetz berücksichtigt werden, damit weniger Zeit für Fortbildungen verloren gehe. Die Abrechnungsregularien sollten kritisch hinterfragt werden, da es sinnvoller erscheine, monatliche Vorschüsse der Eltern für die Kita-Vollverpflegung zu verlangen, die auf Basis des realen Verbrauchs spätestens zum 1. März des Folgejahres abzurechnen seien, um bürokratischen Aufwand zu sparen. Weiterhin weise die Hortbetreuung mit einem Betreuungsanspruch von täglich sechs Stunden, vor allem auch in den Ferienzeiten, gravierende Lücken für Vollzeit berufstätige Eltern auf. Auf der anderen Seite erscheine fragwürdig, ob die 24-Stunden-Kitas wirtschaftlich seien und dem Kindeswohl ausreichend Rechnung trügen. Man könne den gesetzlichen Betreuungsanspruch für die Ferienzeit in Horten analog auf den der Kita in Höhe von zehn Stunden für berufstätige Eltern ausweiten. Auch sollten die Angebote in Randzeiten für Eltern, deren Arbeitszeit nicht um 17 oder 18 Uhr endet, ausgebaut werden. Die Elternbeitragsfreiheit für alle Eltern sei sozial- und familienpolitisch verfehlt, da sie bei Eltern mit hohem Einkommen zu Mitnahmeeffekten führe, die nicht notwendig seien. Man könne dies durch einen gestaffelten Elternbeitrag, gekoppelt an das jeweilige Einkommen, verhindern. Es sollen Direktinvestitionen in die Struktur und Bildungsinstitutionen Kita und Hort zum Wohle der Kinder gemacht werden. Die Mehrwertsteuer für die Kita-Verpflegung solle von 19 Prozent auf 7 Prozent Mehrwertsteuer gesenkt werden, um auch darüber eine Entlastung für die Eltern zu bewirken. Das gewählte Finanzierungssystem solle verständlich und transparent sein. Man solle daher das Finanzierungssystem der Schulen heranziehen, bei dem das Land für die Personal- und die kommunale Ebene für die Sachkosten zuständig sei und die Mischfinanzierung aufgeben. Es solle eine gesetzliche Regelung für Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozent über dem Basiszinssatz eingeführt werden, wenn die öffentliche Hand ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkomme. Die Finanzierung sei perspektivisch nicht ausreichend, bei der Betrachtung der Aufgaben, die anhand der aktuellen Bildungskonzeption zu erfüllen seien und welche Zusatzleistungen sich aus den Integrationsbedarfen ergäben. Auch sei der Wettbewerb mit anderen Bundesländern um ausgebildetes Personal erheblich. Daher sollten die Mittel für Personalkosten automatisch entsprechend den Tarifabschlüssen für den Öffentlichen Dienst angepasst werden. Auch sei ein gesetzlicher Mindestpersonalschlüssel im Gesetz zu verankern, um eine einheitliche Bildungsarbeit im Land zu ermöglichen. Eine stufenweise Verbesserung des Personalschlüssels sei sicherlich wünschenswert, aber aufgrund des akuten Fachkräftemangels unrealistisch. Daher wäre eine kinderbezogene Bildungspauschale sinnvoll, mit der bedarfsgerecht Zusatzangebote von zertifizierten Dritten eingekauft werden könnten. Die aktuelle Situation der Kindertagespflegepersonen sei landesweit durch eine prekäre und nicht existenzsichernde Vergütung geprägt. Das Vergütungssystem sei von den jeweiligen Entscheidungen des kommunalen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abhängig und daher sehr unterschiedlich. Zukünftig solle besser das Land die Verantwortung für die Vergütung übernehmen, um einheitliche soziale Standards zu sichern. Weiterhin solle gegenüber dem Kita-Elternrat die Einnahmen- und Ausgabensituation dargestellt werden bis zum 31. März des Folgejahres. Das sei notwendig, damit die Eltern nachvollziehen könnten, wofür die Gelder verwendet wurden. Die Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher sei qualitativ die hochwertigere und der dualen Ausbildung sowie der Quereinsteiger-Option vorzuziehen. Die Hausaufgabenbetreuung im Hort sei leistbar und sinnvoll. Das sei effektiver, als nach 18 Uhr die Hausaufgabenkontrolle durch die Eltern vorzunehmen. Allerdings stelle sich die Frage, warum dies nicht im Ganztagschulangebot integriert werde.

Der Hort „Lütte Swölken“ in Rastow hat in seiner unaufgeforderten Stellungnahme deutlich gemacht, dass nach seiner Auffassung § 3 Absatz 5 des Gesetzentwurfes der Bildungskonzeption widerspreche, die man als Arbeitsgrundlage begreife. Danach hätten die Kinder das Recht, ihre Hausaufgaben eigenverantwortlich zu planen und zu erledigen und es werde auch den Eltern das Recht entzogen zu entscheiden, ob die Kinder ihre Hausaufgaben im Hort oder zu Hause erledigten. Des Weiteren sei die Kontrolle der Hausaufgaben die Aufgabe der Schule. Zudem sei die Selbständigkeit der Kinder nicht mehr gegeben.

Frau Ramona Brandt hat in ihrer unaufgeforderten Stellungnahme zunächst einmal die Kostenfreiheit begrüßt. Sie sehe aber die Gefahr, dass dadurch die Leistung keine Wertschätzung mehr erfahre und die Eltern in diesem System keine Rolle mehr spielten. Deren Verantwortung müsse weiterhin gefordert sein. Durch die Novellierung würden bereits geschaffene Rechte wieder beseitigt. Zudem würden keine neuen Teilhaberechte geschaffen. Beim Kinderschutz sei der Personensorgeberechtigte nicht miteinbezogen worden. Es sei aber erforderlich, alle Verantwortungsträger miteinzubeziehen. Einschätzungen zur Gefährdung des Kindeswohles sollten sich nicht allein auf die Wahrnehmungen pädagogischer Personen stützen. Außerhalb der Vereinbarungen in § 8a Absatz 4 des SGB IIX gebe es keinen Raum für Handlungen der Einrichtungen und Tagespflegepersonen. Es erschließe sich nicht, weshalb die Bezeichnung „Personensorgeberechtigte“ durch die Bezeichnung „Eltern“ ersetzt werde. Eine Mitwirkung in den Elternvertretungen dürfe sich nicht negativ auswirken und müsse auch die Teilnahme an Besprechungen der Kindertageseinrichtungen umfassen. Auf Kreis- und Landesebene solle es regelmäßige Treffen mit Verantwortungsträgern und dem zuständigen Ministerium geben. Weiterhin müsse die Teilhabe von Eltern und Elternvertretungen im Kita-Bereich und allgemein für Bürgerinnen und Bürger von Mecklenburg-Vorpommern verbessert werden. Dies könnte durch das Amt eines Teilhabebeauftragten sichergestellt werden, welches im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelt werden könne.

Die Stadt Ludwigslust hat in einer schriftlich vorgelegten Resolution die Verpflichtung zur vollwertigen Verpflegung in Kindertagesstätten nach § 11 Absatz 2 des Gesetzentwurfes begrüßt. Sie sehe diese als einen verbindlichen Bestandteil der Betreuungsverträge. Zugleich erfolge dadurch eine eindeutige Zuordnung der ganztägigen Verpflegung zum pädagogischen Auftrag jeder Kindertagesstätte. Gemäß § 21 werde der gesetzliche Auftrag aus § 10 Absatz 2 dahingehend verstanden, dass dieses Leistungsangebot zu den Kindertageseinrichtungen gehöre. Daher bittet die Ludwigsluster Stadtvertretung, eine für die Zukunft verbindliche Regelung zu erarbeiten, um die Qualität der Verpflegung in den Kitas dauerhaft sicherzustellen und den positiven Lerneffekt für die Kinder durch Teilhabe zu ermöglichen.

Die LIGA hat in ihrer unaufgefordert eingereichten Stellungnahme zur ersten Anhörung die geplante Elternbeitragsfreiheit als einen bedeutenden sozialpolitischen Schritt begrüßt. Der Gesetzesentwurf enthalte Regelungen, die einschneidende Konsequenzen für die qualitative Arbeit in den Kitas und für die Berufsfreiheit der Träger nach sich zögen. Parallel zur Elternbeitragsfreiheit seien Verbesserungen bezüglich der Personalausstattung besonders im Krippen- und Hortbereich notwendig. Eine strategisch ausgerichtete stufenweise Einführung eines Mindestpersonalschlüssels sei notwendig und in Verbindung mit einer auf die neuen Bedarfe ausgerichtete Ausbildungsplatzplanung umzusetzen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Finanzierung hätten einschneidende Konsequenzen für die Berufsausübungsfreiheit der Träger von Kitas. So seien retrospektive Entgeltreduzierungen durch umfassende Prüfungsrechte vorgesehen. Das widerspreche dem SGB VIII, das bei einer prospektiven Kostenbetrachtung den Trägern Risiko und Chancen von abweichenden Kostenentwicklungen zuweise. Die Landesregierung setze sich mit den vorgesehenen Regelungen über das von ihr selbst in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Koriath (Universität München) hinweg, in dem die Rechtskonformität der vorgesehenen Finanzierungssystematik angezweifelt werde. Die Ergebnisse dieses Gutachtens seien nicht hinreichend berücksichtigt. Eine von der LIGA in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme von Prof. Wiesner bestätige dies unter Hinweis auf das geltende Grundprinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Den Regelungen des Gesetzentwurfs liege ein Generalverdacht gegenüber den freien Träger zugrunde. Damit werde die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern im Land Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig beschädigt.

In seiner unaufgefordert eingereichten schriftlichen Stellungnahme hat der Kommunale Arbeitgeberverband M-V e. V. die Stärkung der Ausbildung der Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige ausdrücklich begrüßt, da an dieser seitens der Arbeitgeber wie auch der Auszubildenden übergroßes Interesse bestehe. Man habe darauf mit einer tarifvertraglichen Regelung der Vergütung der Auszubildenden im Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst reagiert, um attraktive Ausbildungsbedingungen zu schaffen. Der Andrang auf die Ausbildungsplätze sei so groß, dass nicht alle geeigneten Bewerber einen Ausbildungsplatz erhielten. Deshalb brauche es zusätzliche Berufsschulplätze. Sinnvoll sei auch eine zweckgebundene Finanzierung von Zulagen für Mentorinnen und Mentoren. Weiterhin sehe man keinen Bedarf für eine Erhöhung des Anteils akademisch ausgebildeter Erzieherinnen und Erzieher. Diese seien für den weit überwiegenden Anteil an Erziehungstätigkeiten überqualifiziert. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben bedürfe vor allem Berufs- und Lebenserfahrung. Für den Bereich der öffentlichen Kindertageseinrichtungen sei das für die Anerkennung erforderliche Praktikum im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherinnen und zum staatlich anerkannten Erzieher mit dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes bereits heute tarifvertraglich geregelt. Eine darüberhinausgehende Vergütung für die Dauer der fachschulischen Ausbildung sei ebenso wie eine Vergütung für ein entsprechendes Studium an einer Fachhochschule systemfremd und daher im Rahmen der bisherigen Ausbildungskonstruktion nicht möglich. Bezüglich der Hausaufgabenbetreuung sein kein wesentlicher Personalmehraufwand erforderlich, sofern die Hausaufgabenbetreuung so verstanden werde, dass die Erzieherinnen und Erzieher lediglich sicherstellen sollen, dass die Schüler die Hausaufgaben selbst erledigen. Man halte allerdings diesbezüglich ein Wahlrecht der Eltern für erforderlich.

Eine weitere schriftliche Stellungnahme wurde unaufgefordert kurz vor der abschließenden Beratung durch eine Elternvertreterin einer Kita im Landkreis Rostock eingereicht. Darin wurde die Bedeutung der Elternvertretungen unterstrichen. Dem werde der Gesetzentwurf nicht gerecht. Es seien ergänzende Regelungen für die Beteiligung von Elternvertretern bei den Vereinbarungen über Verpflegungskosten notwendig. Auch sollten die Rechtsfolgen einer Verletzung von Beteiligungsrechten der Elternvertreter geregelt werden.

2. Ergebnisse der zweiten öffentlichen Anhörung am 12. Juni 2019

Bereits im Vorblatt zum Gesetzentwurf hatte die Landesregierung angekündigt, zu den Prüfungs- und Auskunftsrechten noch eine Formulierungshilfe zu erarbeiten, die gegenüber dem Gesetzentwurf weitere Änderungen vorsieht. Anhand dieser Formulierungshilfe haben die Fraktionen der SPD und CDU einen Änderungsantrag in den Sozialausschuss eingebracht. Dieser sah weitreichende Kontrollrechte vor, die mit dem erheblichen Einsatz an zusätzlichem Steuergeld begründet werden. Der Ausschuss hat zu diesem Änderungsantrag eine weitere Anhörung durchgeführt. Daran haben teilgenommen Professor Dr. Stefan Koriath (München), Professor Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner (Berlin), der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V.

Prof. Dr. Stefan Koriath hat ein Rechtsgutachten zu Prüf- und Kontrollrechten bei der Finanzierung der Kindertagesförderung vorgelegt. Grundsätzlich seien wegen des hohen Einsatzes öffentlicher Mittel umfangreiche Vorgaben und Kontrollen gerechtfertigt. Den Ausgangspunkt für landesrechtliche Regelungen zur Finanzierung der Kindertagesförderung bilde § 74a SGB VIII. Grenzen der Ausgestaltungsfreiheit des Landes zögen die über Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes zu berücksichtigenden Grundprinzipien des Sozialrechts, die Grundrechte der Einrichtungsträger sowie die Garantie kommunaler Selbstverwaltung. Den §§ 78b ff SGB VIII liege das Prinzip einer prospektiven Entgeltfinanzierung zugrunde. Daher käme eine retrospektive Überprüfung von Kosten, verbindliche Regelungen für die zukünftige Anrechnung von in der Vergangenheit erzielten Überschüssen und die Abschöpfung verdeckter Gewinne nicht in Betracht. Es könne jedoch landesrechtlich eine retrospektive Anpassung der Vergütung anhand tatsächlicher Ausgaben vorgesehen werden. Eine Definition von angemessenen Gewinnen und ein Gemeinkostenansatz sowie die verbindliche Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung seien bereits im Zusammenhang einer prospektiven Entgeltbestimmung denkbar. Prüfungsrechte könnten vereinbart werden, seien nach derzeit herrschender Auffassung jedoch auf anlassbezogene Prüfungen zu beschränken. Weitergehende Prüfungsrechte und Aufgabenzuweisungen an staatliche Stellen bedürften der ausdrücklichen landesgesetzlichen Anordnung. Auch in diesem Fall seien sie auf die Überprüfung der Vereinbarungen zu beschränken und dürften nicht zu einer allgemeinen Überprüfung des Vereinbarungspartners führen. Die Nicht-Vergütung nicht erbrachter Leistungen bedürfe im System der §§ 78b ff SGB VIII üblicherweise keiner eigenständigen Regelung. § 78b Absatz 1 SGB VIII sehe nämlich eine Erstattung von Kosten gegenüber dem Sozialleistungsberechtigten erst dann vor, wenn der private Einrichtungsträger die geschuldete Leistung erbracht habe. Ein landesrechtlich geregeltes System der Vergütungsfinanzierung anhand der tatsächlich entstandenen Kosten mit retrospektiver Anpassung der Vergütung müsse die sozialrechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs verschiedener Einrichtungsträger mit Wahlmöglichkeit der Leistungsberechtigten beachten. Ein solches Modell schränke die Chancen des Einrichtungsträgers ein, durch wirtschaftliche und sparsame Leistungserbringung Gewinne zu erzielen. Das Land könne dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Wahlrecht zwischen Vereinbarungen nach §§ 78b ff SGB VIII und einem näher durch Landesrecht ausgestalteten System der Vergütungsfinanzierung einräumen. In diesem Fall müssten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihren Bereichen sich jeweils für ein System entscheiden und dieses folgerichtig anwenden.

Alternativ könne der Landesgesetzgeber ein eigens konzipiertes Vereinbarungsmodell zwingend vorschreiben. Dies hätte den Vorteil einer einheitlichen Handhabe und Überprüfbarkeit im gesamten Landesgebiet. Die Anrechnung von Überschüssen, die Nicht-Vergütung nicht erbrachter Leistungen, die Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinn- und Verlustrechnung sowie Prüfungsrechte des Landes könnten auch ungeachtet des konkreten Finanzierungsmodells durch zwingendes Landesgesetz festgeschrieben werden. In jedem Fall sei dem Land zu einer eindeutigen Regelung im Rahmen des KiföG zu raten. Dieses sollte die Prüfungsrechte des Landes klar definieren und festlegen, welches Vereinbarungsregime in welcher Form zum Ausdruck kommen soll.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU enthalte wichtige Regelungen zu Prüfrechten insbesondere für die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Das Recht zur anlasslosen Prüfung sei angemessen angesichts des hohen Mitteleinsatzes. Ergänzende Prüfungen des Landes und des Landesrechnungshofes trügen der Verwendung von Landesmitteln Rechnung. Ergänzend könnte die Aufgabe des Landesrechnungshofes klargestellt werden, der nicht die Einrichtungsträger, sondern die Stellen öffentlicher Verwaltung prüfe. Außerdem könnten die Rechte bei nicht vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen etwa um einen Anspruch auf Schadenersatz ergänzt werden.

Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner hat betont, der Umfang der Leistungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz ändere sich nicht. Geändert würden nur die Finanzierungsanteile. Insofern sei für die Verwendung der Mittel insgesamt kein erhöhtes Kontrollinteresse erkennbar. Vielmehr erzeugten die zusätzlichen Kontroll- und Prüfrechte einen Generalverdacht gegenüber den freien Trägern. Das Land sei bei diesen Regelungen auch an die bundesrechtlichen Vorgaben gebunden. Dazu gehöre das Recht auf Berufsausübungsfreiheit aus dem Grundgesetz. Dem entgegen sehe bereits der Gesetzentwurf wie der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU ein anlassloses Prüfrecht vor. Dies sei nicht verhältnismäßig. Die pauschalen Begründungen im Gesetzentwurf reichten dafür nicht aus, es werde nicht auf die unterschiedlichen Einrichtungen und Träger eingegangen. Insofern sei der detailliertere Änderungsantrag ein Fortschritt. Die Einführung anlassloser Prüfungen widerspreche dem Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und sei bundesweit ein Novum. Dabei bräuchten die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe ein gegenseitige Grundvertrauen, um ihre gemeinsame Aufgabe erfüllen zu können.

Der Städte- und Gemeindetag hat erklärt, in der Kindertagespflege sei Vertrauen besonders wichtig. Dafür brauche es Transparenz, und dazu gehörten Prüfrechte. Der Gesetzentwurf werde zu einer faireren Kostenverteilung führen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU präzisiere und verbessere den Gesetzentwurf. Begrüßt werde, dass bei Leistungsstörungen die Möglichkeit von Neuverhandlungen vorgesehen sei. Dafür müssten allerdings die Leistungen konkret definiert werden. Der Gesetzentwurf könne noch klarer und besser gefasst werden. Soweit die Hausaufgabenkontrolle Aufgabe der Horte werden solle, müssten die Zusatzkosten nach dem Konnexitätsprinzip durch das Land übernommen werden.

Der Landkreistag hat herausgestellt, nach dem Gesetzentwurf bleibe der Landesanteil um 11 Millionen Euro hinter den Ankündigungen zurück. Zudem gebe es noch Ergänzungsbedarf beim Qualitätspaket. Die landeseinheitliche Gemeindepauschale sei problematisch. Einige Gemeinden hätten überdurchschnittliche Kosten etwa wegen tarifgerechter Entlohnung. Unterschiedliche Bedarfe der Gemeinden sollten durch Landesmittel ausgeglichen werden.

Auch könne der Verwaltungsaufwand weiter reduziert werden, wenn die Verpflegungskosten vollständig vom Land übernommen würden. Eine Hausaufgabenkontrolle sei nicht durchführbar und zur Vermeidung von Missverständnissen solle insoweit die Regelung im bisherigen Gesetz beibehalten werden. Es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Prüfung der Mittelverwendung im Bereich der Kindertagespflege und deshalb sollten die Kontrollrechte gestärkt werden. Es sei normal, die Einhaltung von Verträgen zu überwachen und das stelle keinen Generalverdacht gegenüber den Trägern dar. Dabei seien die verfassungsmäßigen Rechte der Träger zu beachten. Ergänzend hat der Landkreistag nach der zweiten Anhörung seine Positionen in einer erneuten Stellungnahme nochmals bekräftigt.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hat herausgestellt, auch mit dem Gesetzentwurf sei noch keine ausreichende Finanzierung der Kindertagespflege durch das Land gesichert. Anlasslose Prüfrechte seien nicht gerechtfertigt, zudem sei für die Prüfungen nicht genug Personal vorhanden. Hier entstehe ein zusätzlicher Aufwand, der unnötig sei. Alle Träger müssten bereits bei den Leistungsverhandlungen ihre Kostenerwartungen darstellen und belegen. Statt neuer Prüfrechte bedürfe es landeseinheitlicher Qualitätskriterien. Horte dienten der Freizeitgestaltung, die Bearbeitung der Hausaufgaben sei dort in Ruhezeiten möglich. Hier werde pädagogische Arbeit geleistet durch Projekte und Teamaufgaben. Dafür solle der Personalschlüssel verbessert werden.

3. Petitionen zum Gesetzentwurf

Die Fach- und Praxisberatung für Kindertagesstätten in Greifswald hat eine Eingabe zur Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes an den Petitionsausschuss gerichtet und diese parallel als unaufgeforderte Stellungnahme eingereicht. Darin wurde die Landesregierung dazu aufgefordert, auf die stufenweise Verbesserung der Rahmenbedingungen in Hinblick auf Qualitätssicherung und -entwicklung hinzuwirken. So werde die stufenweise Personalerhöhung zur empfohlenen optimalen Fachkraft-Kind-Relation, die Stundenerhöhung für Aufgaben, die außerhalb der direkten Betreuung erfüllt werden und die Gleichstellung eines wertschätzenden Entlohnungssystems gefordert.

Das Netzwerk gegen Kinderarmut hat im Rahmen einer Petition um die Anpassung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippe, Kindergarten und Hort ohne die Anrechnung der Auszubildenden auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis gebeten. Weiterhin solle ab dem Jahr 2020 ein neues, mit den Akteuren der Kindertagesförderung abgestimmtes Finanzierungssystem eingeführt werden. Zudem werden kostenfreie, ergänzende Angebote zur Kindertagesförderung gewünscht. Eine nachhaltige Unterstützung der Strukturen und auskömmliche Grundförderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur flächendeckenden Sicherung sei unerlässlich. Es solle noch in der 7. Legislaturperiode ein Kinder- und Jugendbericht durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt werden.

4. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ergänzend zum Gesetzentwurf ausgeführt. Es bestünden Bedenken gegen die Erhöhung des Ganztagsplatzanspruchs für den Hortbereich in der schulfreien Zeit auf zehn Stunden. Die zusätzlichen jährlichen Kosten würden sich auf voraussichtlich 7,2 Mio. Euro belaufen und es entstände ein zusätzlicher Bedarf an pädagogischen Fachkräften. Die ursprüngliche Zielstellung der Handreichung für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 16 KiföG M-V sei erreicht worden. Für die Festlegung des Personalschlüssels seien die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit selbst zuständig. Eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses sei aktuell nicht möglich, da zunächst die Ausbildungskapazitäten erweitert und zusätzliche pädagogische Fachkräfte gewonnen werden müssten. Die Ausbildungskapazitäten seien bereits erhöht und 2017/2018 die praxisintegrierte Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum Staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige eingeführt worden. Die Zuständigkeit für die Zwischenevaluierung und Ausbildungsplatzplanung liege beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Ausbildungsplatzplanung gehe erst am 1. Januar 2020 in die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung über. Man passe die Bildungskonzeption für den Bildungs- und Erziehungsbereich „Medien und digitale Bildung“ an. Für die leistungsgerechte Vergütung der Tagespflegepersonen finde § 23 Absatz 2 und § 2a SGB VIII direkte Anwendung. Dabei ist der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der Kinder zu berücksichtigen. Die Beträge für die Vergütung würden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mittels Satzung oder Einzelfallentscheidung festgesetzt. Landesvorgaben zu einem Mindeststandard seien entbehrlich, da Landkreise und Städte verpflichtet seien, die Vergütung angemessen und leistungsgerecht auszugestalten. Das Kindertagesförderungsgesetz solle künftig wie bisher keinen Stichtag für die Zahlung von Beiträgen vorsehen. Die zugestandenen Stunden für einen Hortplatz müssten täglich gleich genommen werden, um die Planungssicherheit der Träger der Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Eine Beteiligung der kommunalen Verbände am Gesetzgebungsverfahren habe in Form von Anhörungen und der Möglichkeit der Stellungnahme stattgefunden. Die Kosten für die Elternbeitragsfreiheit übernehme das Land, welches die Finanzierung der Mehrausgaben anteilig aus den Einnahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ entnehme. Das Land trage jährlich 54,5 Prozent der Kosten der Kindertagesförderung.

Vor Beginn der abschließenden Beratungen in der 73. Ausschusssitzung am 21. August 2019 hatte die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Abstimmungen über Änderungsanträge und den Gesetzentwurf insgesamt zu vertagen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die mitberatenden Stellungnahmen noch nicht vorlägen, Konnexitätsfragen noch ungeklärt seien und die Ergebnisse der Zwischenevaluierung der Ausbildung von Erziehern für 0- bis 10-Jährige noch nicht beraten wurden.

Auch die Fraktion der AfD hat sich dafür ausgesprochen, die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse zunächst abzuwarten. Diese seien bei der Abschlussberatung zu berücksichtigen.

Das Sozialministerium hat erklärt, dass die Zwischenevaluation keine abschließenden Ergebnisse liefere. Die vorläufigen Ergebnisse könnten aber seitens des Ministeriums vorgestellt werden.

Die Fraktion der SPD hat erklärt, zur Konnexität lägen keine neuen Argumente vor, die eine Verzögerung der Ausschussberatung rechtfertigten. Die parlamentarische Beratung werde überdies erst mit der Zweiten Lesung im Plenum abgeschlossen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Vertagung der Schlussabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Befassung mit der Zwischenevaluierung der Ausbildung für Erzieher für 0- bis 10-Jährige mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen eine Stimme der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Der Ausschuss hat den unveränderten § 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 2

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, in § 2 Absatz 7 die Nummern 10 bis 12 zu streichen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 3

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, in § 3 Absatz 4 Satz 2 nach dem Wort „Grundschulen“ das Wort „dazu“ zu streichen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt.

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, § 3 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Die Träger des Hortes sowie die jeweiligen Schulen schließen hierzu eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze ab. Diese Vereinbarung beinhaltet insbesondere, durch welche schulbezogenen Maßnahmen der Hort die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags unterstützt. Der Hort hat durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können. Darüber hinaus fördert der Hort die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.“

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 3 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Hierzu gehört, dass jeder Hort während der Schulzeit im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Hausaufgabenhilfe und -betreuung anbieten sollte. Der Hort soll durch dieses Angebot gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können. Darüber hinaus fördert der Hort die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.“

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, nach § 3 Absatz 5 Satz 3 folgenden Satz 4 einzufügen:

„Um die verpflichtende Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle zu gewährleisten erfolgt neben der Aufstockung des Personalschlüssels zur Gewährung der Fachkraft-Kind-Relation auch die Schaffung eines zusätzlichen Raumangebots, um eine optimale Förderung erreichen zu können.“

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktion AfD und gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt. Damit hatten sich die weiteren Änderungsanträge erledigt, da diese den bereits beschlossenen Änderungen widersprochen hätten.

Der Ausschuss hat den so geänderten § 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 4

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, § 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tagespflegepersonen“ die Wörter „haben das Wohl des Kindes in der Kindertagesförderung zu gewährleisten und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den Eltern,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Tagespflegeperson“ die Wörter „unter Mitwirkung der Eltern“ und nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Wörter „über diese Hinweise“ eingefügt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 4 wie folgt zu fassen:

**„§ 4
Kinderschutz**

(1) Das Wohl der Kinder erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, körperlicher, geistiger oder seelischer Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der Kindertageseinrichtungen, die pädagogischen Fachkräfte, die Tagespflegepersonen und die Eltern arbeiten in Angelegenheiten des Kinderschutzes partnerschaftlich zusammen.

(3) Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Träger der Kindertageseinrichtungen, der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten sind in die Arbeit der Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz einzubeziehen.

(4) Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist ein sofortiges Handeln gemäß der Vereinbarung nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich.

(5) Sollten sich Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes außerhalb des Verfahrens nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergeben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson über die unverzügliche Information des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt.

Der Ausschuss hat den so geänderten § 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 5

Der Ausschuss hat den unveränderten § 5 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 6

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Hort und Schule sollen nach dem Vorbild eines Ganztagschulangebotes kooperieren.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 6 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 7

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 7 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Außerhalb von Ferienzeiten erfolgt die Hortförderung abweichend von den Absätzen 1 bis 4 in der Regel bis zu sechs Stunden (Ganztagsförderung) oder bis zu drei Stunden (Teilzeitförderung) täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.“

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Ein über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen hinausgehender Bedarf von mehr als 50 Stunden wird ebenfalls gefördert.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Die tägliche Verweildauer des Kindes richtet sich nach dem Bedarf der Eltern.“
- c) Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Förderungs- und Öffnungszeiten in den Horten in den schulfreien Zeiten werden mit denen der Kindertageseinrichtungen gleichgestellt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 7 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der AfD und der Fraktion DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu §§ 8 bis 10

Der Ausschuss hat die unveränderten §§ 8 bis 10 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 11

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 11 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz folgender Satz 3 angefügt:

„Über die Zusammensetzung der Verpflegungsleistung und deren Kosten entscheiden die Elternräte in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 11 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 12

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in § 12 Absatz 3 das Wort „Empfehlungen“ durch die Wörter „verbindliche Standards“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 12 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 13

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 13 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „250 Stunden“ durch die Angabe „400 Stunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „zusätzlichen“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 13 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 14

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, § 14 Absatz 8 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildungsvergütung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige und die an die Mentorinnen und Mentoren für diese Ausbildung gezahlte finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende sind bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen.“

- b) Satz 5 wird aufgehoben.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 14 wie folgt zu ändern:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen und über eine, der Erreichung der in § 1 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels zu treffen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „zweieinhalb Stunden“ durch die Angabe „fünf Stunden“ ersetzt und Satz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Der Einsatz von Assistenzkräften ist nach Maßgabe der Absätze 7 und 9 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 sowie Assistenzkräften 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe ist für Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, während der ersten beiden Ausbildungsjahre nicht zulässig.“

g) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu Absatz 9 und 10.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 14 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „sechs Monaten“ durch die Angabe „zwei Monaten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „zweieinhalb Stunden“ durch die Angabe „fünf Stunden“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Einsatz von Auszubildenden und Assistenzkräften wird nur bei einer personellen Notlage des Trägers der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Elternräten gestattet. Sämtliche Daten des Trägers über die personelle Situation sowie die Qualifizierung des Personals werden transparent veröffentlicht. Eine Einrechnung von Auszubildenden und Studenten auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel ist nicht gestattet.“

d) Absatz 7 wird gestrichen.

e) Die Absätze 8 und 9 werden zu Absatz 7 und 8.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt.

Der Ausschuss hat den veränderten § 14 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 15

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 15 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „für mindestens 10 Stunden“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für statistische und dokumentarische Arbeiten stellen die Landesregierung und die Landkreise speziell ausgebildete Verwaltungsbeamte zur Verfügung.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 15 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu §§ 16 bis 21

Der Ausschuss hat die unveränderten §§ 16 bis 21 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 21

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in § 21 Absatz 1 jeweils nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „und deren Elternvertretungen“ einzufügen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 21 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 22

Zu der in Absatz 4 geregelten Mitwirkung der Elternvertretung bei wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen hat das Sozialministerium klargestellt, dass der Gesetzentwurf den Elternvertretungen kein Recht zur Entscheidung über die Auswahl des Essensangebotes einräume. Es gehe lediglich um eine Mitwirkung bei der Entscheidung des Trägers der Einrichtung. Dies entspreche Sinn und Zweck der Vorschrift, durch die eine Konkretisierung der in § 21 vorgeschriebenen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft vorgenommen werde. Die Gesetzesbegründung sei insoweit möglicherweise missverständlich, der Gesetzeswortlaut aber eindeutig. In der Gesetzesbegründung werde im Übrigen zutreffend darauf hingewiesen, dass die Regelung aus dem geltenden Gesetz unverändert übernommen werde.

Der Ausschuss hat die Ausführungen des Ministeriums zu der Mitwirkung der Elternvertretungen nach Absatz 4 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 22 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „der Leitung, den pädagogischen Fachkräften“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ein“ ein Komma und die Wörter „eine der Elternversammlungen beschäftigt sich mit der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „ein Drittel“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:

„Die Einrichtungen stellen die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.“
- e) In Absatz 3 und 4 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „arbeitet selbstständig und“ eingefügt.

- f) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „einberufen“ die Wörter „und über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung informieren.“ angefügt.
- g) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Ihr Votum ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“
- h) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die vorsitzenden Mitglieder“ durch die Wörter „jeweils ein Mitglied“ ersetzt.
- i) In Absatz 5 wird nach Satz 7 folgender Satz 8 angefügt:
- „Die Leitung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Beratung mit dem Kreis- oder Stadtelternrat durchführen.“
- j) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Landeselternrat wird durch zwei Mitglieder jedes Kreis- oder Stadtelternrates gebildet.“
- k) In Absatz 6 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:
- „Das fachlich zuständige Ministerium soll mindestens einmal im Jahr auf Abteilungsleiter-ebene eine gemeinsame Beratung mit dem Landeselternrat durchführen.“

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 22 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 wird vor dem Wort „Auskunft“ das Wort „umfassend“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden vor den Wörtern „zu informieren“ die Wörter „umfassend sowie transparent“ eingefügt.
- c) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „Elternräte können in der Einrichtung des örtlichen Trägers selbstständig Elternversammlungen durchführen, um so die Gesamtheit der Eltern zu informieren.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 22 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 23

Der Ausschuss hat den unveränderten § 23 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 24

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, § 24 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ergibt die Prüfung gemäß § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 sind in die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 3 aufzunehmen.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und hat eine Prüfung gemäß § 33 ergeben, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt.

Der Ausschuss hat den veränderten § 24 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 25

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, in § 25 Absatz 3 das Wort „vorrangig“ zu streichen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt.

Der Ausschuss hat den so geänderten § 25 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 26

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, § 26 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 20“ die Wörter „weiteren Qualitätsmittel für Tagespflegepersonen“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Umsetzung“ die Wörter „und Weiterentwicklung“ eingefügt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, in § 26 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „54,5 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt.

Der Ausschuss hat den so geänderten § 26 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 27

Der Ausschuss hat den unveränderten § 27 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 28

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 28 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Die Mittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen weitergeleitet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren. Maßstab für ein der tariflichen Entlohnung entsprechendes Entgelt sollte der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in seiner jeweils geltenden Fassung sein. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Auszubildende, Praktikanten sowie Studierende.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 28 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 29

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in § 29 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5“ zu streichen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 29 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu §§ 30 und 31

Der Ausschuss hat die unveränderten §§ 30 und 31 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 32

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Höhe der nach § 24 vereinbarten, differenzierten Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die betriebsnotwendigen Ausgaben einschließlich der Investitionen, die Verpflegungskosten und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Tagespflegeperson sowie die vom Einrichtungsträger gemäß § 24 Absatz 1 Satz 6 mitzuteilenden Einnahmen und Ausgaben.“

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt.

Der Ausschuss hat den so geänderten § 32 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 33

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, § 33 Absatz 1 bis 3 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zur Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen zugänglich zu machen. Die Einrichtungsträger haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen. Sind die Auskünfte zur Verwirklichung des Prüfungszwecks unzureichend, ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, Dritte um Auskunft zu ersuchen. Der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, während der Öffnungszeiten die Kindertageseinrichtung zu betreten und zu besichtigen. Bei der Besichtigung der Kindertageseinrichtung soll der Träger der Kindertageseinrichtung hinzugezogen werden.“

c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 33 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Werden Umstände bekannt, die Anlass zum Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der im Rahmen von Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes erhaltenen Mittel geben, ist durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung zu prüfen.“

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Absatz 1 hatte sich damit erledigt, da er dem bereits beschlossenen neuen Wortlaut des Absatzes widersprochen hätte.

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, § 33 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof die Einhaltung der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 überprüfen.“

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt.

Der Ausschuss hat den so geänderten § 33 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu § 34

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, § 34 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ durch die Wörter „KiTa-Qualitäts- und -Tilhabeverbesserungsgesetzes“ ersetzt.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, zugestimmt.

Der Ausschuss hat den so geänderten § 34 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Zu §§ 35 bis 37

Der Ausschuss hat die unveränderten §§ 35 und 37 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

6. Gesetzentwurf insgesamt

Der Sozialausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/3393 mit den vom Ausschuss beschlossenen Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen.

7. Entschließung zum Gesetzentwurf

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, folgende Entschließung anzunehmen:

- „1. Die vorgesehene Elternbeitragsfreiheit ist zu begrüßen. Sie gewährleistet eine Entlastung der Eltern und sichert jedem Kind den Zugang zu einer Kindertageseinrichtung und somit den chancengleichen Zugang zu frühkindlicher Bildung. Allerdings dürfen sich Elternbeitragsfreiheit und Qualitätsverbesserungen bei der Betreuung der Kinder nicht ausschließen. Die Qualität in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern wurde seit Jahren nicht verbessert. Deutschlandweit ist Mecklenburg-Vorpommern mit seiner aktuell geltenden Fachkraft-Kind-Relation Schlusslicht, was die qualitativ gute Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen angeht. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Mit Blick auf den Fachkräftemangel ist in einem ersten Schritt schrittweise der Personalschlüssel landeseinheitlich zu erhöhen und im zweiten Schritt muss eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation vorgenommen werden.
2. Der Fachkräftemangel ist die größte Herausforderung der Kindertagesförderung, um eine qualitativ gute Bildung von Anfang an zu gewährleisten. Durch die geplante vollständige Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. Januar 2020 und weitere dringend notwendige Qualitätsverbesserungen wird sich dieses Problem künftig noch verschärfen. Die derzeitige Ausbildungsplatzplanung orientiert sich nach wie vor an zu niedrigen Bedarfen und ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Derzeit sind zu wenige Ausbildungsplätze vorhanden, um den Bedarf an Fachkräften in der Kindertagesförderung perspektivisch abzudecken. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Ausbildungsplatzplanung schnellstmöglich zu überarbeiten, den künftigen Bedarfen bei den zu planenden landeseinheitlichen Personalschlüssel und der weiter schrittweise abzusenkenden Fachkraft-Kind-Relation anzupassen und dem Landtag das Ergebnis bis Ende 2019 vorzulegen.
3. Die Ausbildung „Staatlich anerkannte/Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ hat in der Praxis für erhebliche Kritik gesorgt. Streitpunkte waren etwa die Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel oder die fehlenden Fortbildungsmöglichkeiten für die Mentoren. Bedauerlicherweise kann die durchgeführte Evaluation dieses Ausbildungsganges nicht mehr in die Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf einfließen. Nach durchgeführter Auswertung der Evaluation ist das Gesetz deshalb entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.
4. Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund neuer Entwicklungen, wie etwa der Digitalisierung, nicht mehr zeitgemäß. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Evaluation vorzunehmen und dem Landtag das Ergebnis bis Ende 2020 vorzulegen.
5. Für die Einführung der Elternbeitragsfreiheit und weitere Verbesserungen der Qualität in der Kindertagesförderung bedarf es hoher finanzieller Mittel. Unter anderem wird die beabsichtigte Elternbeitragsfreiheit durch erhebliche Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ verwandt. Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Finanzierung von Elternbeitragsfreiheit und notwendigen Qualitätsverbesserungen auch nach 2022 - notfalls aus Landesmitteln - sichergestellt wird.

6. Die Vergütung von Personal- und Sachkosten der Tagespflegepersonen ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht im Kindertagesförderungsgesetz geregelt. Das führt zur unterschiedlichen und zum Teil nicht auskömmlichen Vergütungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Viele Tagespflegepersonen liegen in ihren Vergütungen deshalb unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Die Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zeitnah eine Empfehlung zur angemessenen Vergütung von Tagespflegepersonen zu erarbeiten. Das Ergebnis ist dem Sozialausschuss bis Ende 2019 vorzulegen.
7. Belastend für die Personalsituation in der Kindertagesförderung wirkt sich die Zunahme von Langzeiterkrankungen bei Erzieherinnen und Erziehern aus. Deshalb sind Maßnahmen zum Gesundheitsmanagement notwendig. Die Landesregierung wird aufgefordert, entsprechende Projekte der Träger zu fördern.
8. In den letzten Jahren hat die Kindertagesförderung mehrfache gesetzliche Veränderungen erfahren, so auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Der Landesrahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII ist entsprechend anzupassen, sowohl in formaler als auch in inhaltlich-fachlicher Hinsicht. In inhaltlich-fachlicher Hinsicht sind im Landesrahmenvertrag insbesondere Regelungen für den Bereich Krippe, Hort und Tagespflege zu treffen. Für den Bereich der 3- bis 6-Jährigen ist der festgeschriebene Fachkraft-Kind-Schlüssel den Neuerungen seit 2009 im Kindertagesförderungsgesetz anzupassen und dementsprechend zu senken.
9. Eine gesunde, wohlschmeckende, ausgewogene und abwechslungsreiche Verpflegung in der Kindertagesförderung ist für eine gute und gesunde Entwicklung der Kinder unerlässlich. Inwieweit Kinder in ihren Genuss kommen, darf nicht von den finanziellen Mitteln der Eltern abhängen. Perspektivisch muss deshalb die Kostenfreiheit der Verpflegung angestrebt werden. Die Landesregierung wird beauftragt, einen Plan zu erarbeiten, wie langfristig, spätestens ab dem Jahr 2030 eine Übernahme der Verpflegungskosten in der Kindertagesförderung durch das Land erfolgen kann.“

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, mehrheitlich abgelehnt.

8. Entschlüsse zu Petitionen zum Gesetzentwurf

8.1 Entschlüsselung zur Petition des Netzwerkes gegen Kinderarmut

Die Fraktion DIE LINKE hatte weiterhin beantragt, folgende Entschlüsselung zur Petition des Netzwerkes gegen Kinderarmut anzunehmen:

„Unter Einbeziehung der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) - Drucksache 7/3393 - erklärt der Sozialausschuss Punkt 2 der Eingabe für erledigt. Im Übrigen macht er sich die Forderungen zu eigen und wird sie in das Beratungsverfahren einfließen lassen.“

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, mehrheitlich abgelehnt.

Vorsitzender Torsten Koplín hatte darauf beantragt, folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Sozialausschuss nimmt die Eingabe des Netzwerkes gegen Kinderarmut „Kinder- und Jugendarmut wirksam begegnen - chancengleiche Entwicklung für alle“ zur Kenntnis.

Die Forderungen bilden zusammen mit allen weiteren zum Gesetzentwurf für ein neues Kindertagesförderungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen die Grundlage für die Ausschussentscheidung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/3393.

Soweit die in der Eingabe enthaltenen Forderungen nicht den Regelungsbereich des Kindertagesförderungsgesetzes betreffen, werden diese Inhalte bei den weiteren Beratungen ggf. wieder aufgegriffen.“

Der Ausschuss hat diese Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD und einer Stimme der Fraktion DIE LINKE, einer Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, einvernehmlich angenommen.

8.2 Entschließung zur Petition von Fachberaterinnen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Vorsitzender Torsten Koplín hatte beantragt, folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Sozialausschuss nimmt die Eingabe der Fachberaterinnen im Landkreis Vorpommern-Greifswald und die darin enthaltenen Forderungen im Hinblick auf die Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes zur Kenntnis.

Die Forderungen bilden zusammen mit allen weiteren zum Gesetzentwurf für ein neues Kindertagesförderungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen die Grundlage für die Ausschussentscheidung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/3393.“

Der Ausschuss hat diese Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD und einer Stimme der Fraktion DIE LINKE, einer Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, einvernehmlich angenommen.

Schwerin, den 21. August 2019

Torsten Koplín
Berichterstatte